



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

09.0915.02

Basel, 8. September 2010

Kommissionsbeschluss
vom 8. September 2010

Bericht der Justiz, Sicherheits- und Sportkommission

zum Ratschlag 09.0915.01 zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

und zur

Änderung verschiedener damit zusammenhängender Gesetze

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage und Vorgehensweise der Kommission	3
3. Änderungsanträge sowie spezielle Punkte	4
3.1 Anspruch auf unentgeltliche Mediation	4
3.1.1 Ausgangslage und Anträge in der Kommission	4
3.1.2 Antrag der Kommissionsmehrheit	6
3.1.3 Antrag der Kommissionsminderheit	7
3.2 Übrige Bestimmungen zur Mediation	7
3.3 Öffentliche Urteilsberatung	7
3.4 Erhöhung der Streitwertgrenze für den Einzelrichter/-in (§ 9 EG ZPO)	8
3.5 Zusammensetzung der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 ZPO (§ 63 Abs. 3 ^{bis} GOG)	9
3.6 Grundsatz der öffentlichen Verhandlung im Mietschlichtungsverfahren	10
3.7 Einführung eines Handelsgerichts	10
4. Änderung anderer mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zusammenhängender Erlasse	10
5. Beschlüsse der Kommission	11
6. Antrag	11

Beilagen:

- Beilage 1: Minderheitenbericht, Antrag unentgeltliche Mediation
Beilage 2: Synopse zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
Beilage 3: Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

2. Ausgangslage und Vorgehensweise der Kommission

Die Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wurde am 28. Juni 2006, die Schweizerische Zivilprozessordnung selbst am 19. Dezember 2008 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 16. April 2009 ab. Der Bundesrat hat beschlossen, die Schweizerische Zivilprozessordnung auf den 1.1.2011 in Kraft zu setzen. Die Kantone sind damit gezwungen, ihre gesetzlichen Anpassungen zur Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zeitlich derart vorzubereiten, dass die Schweizerische Zivilprozessordnung auf den 1.1.2011 zur Anwendung gebracht werden kann.

Der Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und zur Änderung verschiedener damit zusammenhängender Gesetze (09.0915.01) wurde der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) vom Grossen Rat an der Sitzung vom 14. April 2010 zur Beratung überwiesen. Die JSSK hat sich aufgrund der ausserordentlich kurzen zur Beratung stehenden Zeit entschlossen, den Ratschlag in einer ersten Sitzung in der Gesamtkommission vorstellen zu lassen, danach die Einzelberatung aber in einer Subkommission zu führen.

Die Subkommission EG ZPO beriet die Vorlage an vier Sitzungen. Danach wurden die Beschlüsse der Subkommission in der Gesamtkommission nochmals zur Diskussion gestellt und in der Gesamtkommission die Schlussabstimmung durchgeführt. Die Subkommission zur EG ZPO setzte sich folgendermassen zusammen: Felix Meier (Präsident), André Auderet, Remo Gallacchi, Anita Heer, Ursula Metzger Junco, Emmanuel Ullmann. Als Experte wirkte Professor Thomas Sutter-Somm, Ordinarius für Zivilrecht und Zivilprozessrecht an der Universität Basel. Prof. Sutter-Somm war vom Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) schon für die Erarbeitung des Ratschlages beigezogen worden. Seitens der Regierung und Verwaltung nahmen Regierungsrat Hanspeter Gass, Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Dr. Davide Donati, Leiter Rechtsdienst JSD (an den Gesamtkommissionssitzungen) sowie lic.iur. Corinna Kaupp, akademische Adjunktin im Rechtsdienst JSD an den Beratungen teil.

An der Sitzung vom 17. Mai 2010 führte die Subkommission EG ZPO zudem eine Anhörung mit Dr. Marco Ronzani, Advokat und Mediator SAV-SDM zur Frage „Mediation im Zivilprozess“ durch. Die Vertreter des Mieterinnen und Mieterverbandes (MV) sowie des Hauseigentümerverbandes Basel-Stadt (HEV) machten mittels einer schriftlichen Eingabe auf ihre in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen aufmerksam und verzichteten auf Anfrage auf einen zusätzlichen mündlichen Vortrag vor der Subkommission.

Der nachfolgende Bericht konzentriert sich auf die Änderungsvorschläge der JSSK. Im Übrigen wird auf den Inhalt des Ratschlags verwiesen.

3. Änderungsanträge sowie spezielle Punkte

3.1 Anspruch auf unentgeltliche Mediation

3.1.1 Ausgangslage und Anträge in der Kommission

Der Themenbereich „unentgeltliche Mediation“ gab in der Subkommission und anschliessend auch in der Gesamtkommission zu breiten Diskussionen Anlass. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob der Kanton Basel-Stadt den bundesrechtlich garantierten Anspruch auf unentgeltliche Mediation erweitern soll oder nicht und wenn ja, in welchem Umfang. Daneben wurden auch die Modalitäten der Hinweispflicht der Gerichte auf die Mediationsmöglichkeit diskutiert. Die Subkommission liess sich zum Themenkomplex durch eine externe Fachperson, den unter Ziffer 2 erwähnten Dr. Marco Ronzani, einführen. Prof. Sutter-Somm erläuterte die generelle Rechtslage sowie § 8 EG ZPO im Einzelnen. Die Frage der unentgeltlichen Mediation ist in den Gesamtzusammenhang mit dem neu von der Schweizerischen Zivilprozessordnung festgelegten ordentlichen Verfahrensablauf zu stellen.

Die ZPO bestimmt, dass vor dem Entscheidverfahren grundsätzlich zwingend ein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (Art. 197 ff ZPO). Für den Kanton Basel-Stadt ist dies neu. Die Schlichtungsbehörde hat zu versuchen, die Parteien in formloser Verhandlung zu versöhnen (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Das Schlichtungsverfahren ist bundesrechtlich vorgeschrieben so einfach zu halten, dass auch rechtsunkundige Parteien in der Lage sind, ohne anwaltliche Vertretung selbständig handeln zu können (vgl. Art. 202 ff ZPO). So kann beispielsweise ein Schlichtungsgesuch nicht nur schriftlich eingereicht, sondern auch mündlich bei der Schlichtungsbehörde zu Protokoll gegeben werden. Die Schlichtung erfolgt im mündlichen Verfahren, es ist grundsätzlich nicht öffentlich, damit sich die Parteien frei aussprechen können, die Parteien haben in der Regel persönlich zu erscheinen, es findet kein eigentliches Beweisverfahren statt und es sind mehrere Schlichtungstermine möglich, wobei das Schlichtungsverfahren nach einem Jahr abzuschliessen ist. Zudem sieht Art. 400 Abs. 2 ZPO vor, dass der Bund für Parteieingaben Formulare zur Verfügung stellt, die so zu gestalten sind, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ausgefüllt werden können. Mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs beginnt die Rechtshängigkeit. Der Entwurf zum baselstädtischen Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung sieht vor, dass die Schlichtungsaufgabe von den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie den dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern wahrgenommen wird. Selbstverständlich ist es auch im nachfolgenden Entscheidverfahren möglich, einen Vergleich herbeizuführen. Der weitere Ablauf nach dem Schlichtungsverfahren hängt von dessen Ergebnis ab. Scheitert das Schlichtungsverfahren, so wird der klagenden Partei grundsätzlich die Klagebewilligung erteilt. Diese wird mit der Klagebewilligung ermächtigt, an das urteilende Gericht zu gelangen. Einigen sich die Parteien, so treten die Parteidispositionen in Rechtskraft.

Die Schweizer Zivilprozessordnung lässt es den Parteien offen, ob sie anstelle des zwingenden gerichtlichen Schlichtungsverfahrens freiwillig ein aussergerichtliches Mediationsverfahren durchführen wollen (Art. 213 ZPO). Das Mediationsverfahren wird aussergerichtlich im Auftragsverhältnis der streitenden Parteien von privaten Mediatoren/-innen durchgeführt. Die

Parteien müssen die Mediation gemeinsam beantragen. Das Mediationsgesuch kann frühestens mit dem Schlichtungsgesuch gestellt werden, da nur letzteres die Rechtshängigkeit begründet. Als Folge eines genehmigten Mediationsverfahrens wird kein gerichtliches Schlichtungsverfahren durchgeführt. Wird im Mediationsverfahren eine Einigung erzielt, so können die Parteien diese Einigung beim Gericht zur Genehmigung beantragen. Das Gericht kann die Einigung nur dann nicht genehmigen, wenn die Einigung offensichtlich unangemessen ist oder gegen zwingendes Recht verstösst. Mit der gerichtlichen Genehmigung wird die in der Mediation getroffene Einigung vollstreckbar und es wird im Rahmen der Vereinbarung eine sog. „res iudicata“ geschaffen. Teilt hingegen eine Partei dem Gericht mit, dass das Mediationsverfahren gescheitert ist, so stellt das Gericht die Klagebewilligung aus und die klagende Partei kann an das urteilende Gericht zur Durchführung des Entscheidverfahrens gelangen. Eine Mediation kann auch jederzeit im Entscheidverfahren beantragt werden (Art. 214 ZPO).

Da es sich bei der Mediation um ein aussergerichtliches durch die Parteien freiwillig gewähltes Verfahren handelt, haben sie grundsätzlich die Kosten der Mediation selbst zu tragen (Art. 218 ZPO). Es gibt bundesrechtlich grundsätzlich keinen Anspruch auf Übernahme der Mediationskosten durch den Staat, auch nicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege; allerdings mit der folgenden Ausnahme. Aufgrund der besonderen Art des Streitgegenstandes und um Kindesentführungen entgegenzuwirken oder Kindesrückführungen zu erleichtern, schreibt die Schweizerische Zivilprozessordnung vor, dass bei kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Natur (z.B. Besuchsrecht, Sorgerecht) unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf unentgeltliche Mediation besteht. Bedingung ist, dass erstens die Parteien im prozessrechtlichen Sinn mittellos sind und zweitens muss das Gericht die Mediation empfehlen. Die Kostenbefreiung gilt, wie allgemein bei der unentgeltlichen Rechtspflege, unter dem Vorbehalt eines späteren Nachforderungsrechts des Staates, falls der Begünstigte nachträglich zu Geld kommen sollte (Art. 123 ZPO).

Der Bundesgesetzgeber überlässt es den Kantonen, über den vom Bundesrecht gewährten Anspruch hinaus einen weitergehenden Anspruch auf unentgeltliche Mediation vorzusehen (Art. 218 Abs. 3 ZPO). Die Frage, ob im Kanton Basel-Stadt ein weitergehender Anspruch auf unentgeltliche Mediation gewährt werden soll, gab in der Kommission zu kontroversen Diskussionen und mehreren Anträgen Anlass:

- Variante „Ratschlag“: Der Regierungsrat schlägt im Ratschlag vor, auf eine Ausweitung des Anspruchs auf unentgeltliche Mediation zu verzichten (Ratschlag S.12). Als Grund werden insbesondere die erwarteten Kosten für den Kanton aufgeführt.
- Variante „Ausweitung auf alle kindesrechtliche Ansprüche“: Die Kommissionsmehrheit schlägt vor, den Anspruch auf unentgeltliche Mediation nicht nur für nicht vermögensrechtliche Kindesrechtsangelegenheiten (Sorgerecht, persönlicher Verkehr), wie von der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgeschrieben, sondern darüber hinaus auch für vermögensrechtliche Kindesangelegenheiten (Unterhaltsbeiträge) zu gewähren.
- Antrag „Ausweitung auf alle Zivilverfahren“: Eine Kommissionsminderheit schlägt vor, für alle Zivilverfahren einen Anspruch auf unentgeltliche Mediation vorzusehen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

In der Subkommission obsiegte vorerst die Variante „Ratschlag“ gegenüber der Variante „Ausweitung auf alle Zivilverfahren“ mit Stichentscheid des Präsidenten. In der anschließenden Gesamtkommissionssitzung wurde die Frage wieder aufgenommen, diskutiert und nochmals eine Abstimmung durchgeführt. Neu kam in der Gesamtkommission der erwähnte Antrag „Ausweitung auf alle Kindesangelegenheiten“ hinzu. In der Gesamtkommission obsiegte in einer ersten Abstimmung mit 6 zu 5 Stimmen die Variante „Ausweitung auf sämtliche Zivilverfahren“ gegenüber der Variante „Ratschlag“. In der nachfolgenden Endabstimmung obsiegte die Variante „Ausweitung auf alle Kindesangelegenheiten“ mit 5 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung (Emmanuel Ullmann) unter Stichentscheid des Präsidenten gegenüber der Variante „Ausweitung auf alle Zivilverfahren“.

3.1.2 Antrag der Kommissionsmehrheit

3.1.2.1 Grundsatz

Die Kommissionsmehrheit (André Auderset, Peter Bochsler, Toni Casagrande, Helmut Hersberger, Felix Meier) beantragt, den Anspruch auf unentgeltliche Mediation im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege auf alle Kindesangelegenheiten auszudehnen. Wo um Kindesangelegenheiten gestritten wird, geht es um äusserst emotionale Fragen. Zudem haben Entscheide in Kindesangelegenheiten tiefgreifende und langjährige Folgen und zwar sowohl in nicht vermögensrechtlichen als auch vermögensrechtlichen Kindesangelegenheiten. Die Kommissionsmehrheit erachtet die Ausdehnung der Gewährung einer unentgeltlichen Mediation im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für alle Kindesangelegenheiten aufgrund deren besonderen Bedeutung und Schwere als gerechtfertigt. Die vermögensrechtlichen und die nicht vermögensrechtlichen Kindesangelegenheiten werden von den Betroffenen zudem meist nicht getrennt, sondern als Ganzes gesehen und beurteilt. Es macht deshalb Sinn, eine allfällige Mediation über die gesamte Kindesangelegenheit durchzuführen und eine umfassende Einigung aller Kindesangelegenheiten anzustreben. Mit der Ausweitung auf vermögensrechtliche Kindesangelegenheiten wird auch verhindert, dass innerhalb eines Verfahrens gemäss Art. 134 ZGB bei der unentgeltlichen Rechtspflege zwischen vermögensrechtlichen und nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen unterschieden werden muss. Mit der Ausweitung auf vermögensrechtliche Kindesangelegenheiten werden im Übrigen auch Unterhaltsstreitigkeiten zwischen Kindern und Eltern erfasst.

Was die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Mediation auch bei vermögensrechtlichen Kindesangelegenheiten betrifft, so will die Kommissionsmehrheit die von der Schweizerischen Zivilprozessordnung für die nicht vermögensrechtlichen Kindesangelegenheiten festgelegten übernehmen (vgl. § 8a EG ZPO Vorschlag JSSK). Erforderlich soll auch für die vermögensrechtlichen Kindesangelegenheiten sein, dass einer Partei die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Mediation empfiehlt (Art. 218 Abs. 2 ZPO). In den genannten kindesrechtlichen Angelegenheiten soll ebenfalls bereits im Schlichtungsverfahren die Möglichkeit der unentgeltlichen Mediation gewährt werden. Die Bewilligung der unentgeltlichen Mediation wird dabei durch das Gericht auf Empfehlung der Schlichtungsbehörde erteilt und nicht durch die Schlichtungsbehörde selbst (vgl. § 8a Abs. 2 EG ZPO Vorschlag JSSK). Zudem soll auch für die vermögensrechtlichen Kindesangelegenheiten das Nachforderungsrecht des Staates gelten. (Art. 123 ZPO).

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Eine Ausweitung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten der Mediation auf alle zivilrechtlichen Verfahren lehnt die Kommissionsmehrheit als zu weitgehend ab. Die Schweizerische Zivilprozessordnung sieht wie oben erläutert neu grundsätzlich in jedem Verfahren ein gerichtliches Schlichtungsverfahren vor. In anderen Verfahren, bei denen vorgängig kein Schlichtungsverfahren vorgesehen ist, gelten besondere Verfahrensmaximen wie die Untersuchungsmaxime oder es bestehen besondere Schlichtungsstellen wie die Mietschlichtungsstelle. Der Grundsatz „schlichten statt richten“ ist damit für alle Parteien im Zivilprozess weitgehend gewährleistet. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit gehört es jedenfalls nicht zu den Grundleistungen des Staates, in jedem Zivilverfahren neben dem gerichtlichen Schlichtungsverfahren die Wahl einer aussergerichtlichen Mediation durch eine/n beauftragte/n private/-n Mediatoren/-in zu gewährleisten und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für dessen Kosten aufkommen zu müssen. Dies hätte für den Kanton voraussichtlich zudem erhebliche Kostenfolgen.

3.1.3 Antrag der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit (Sibel Arslan, Remo Gallacchi, Anita Heer, Ursula Metzger Junco, Tanja Soland) ist der Ansicht, dass im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege für jedes Zivilverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Mediation zu gewähren ist. Die Kommissionsminderheit hat ihren Antrag diesem Bericht als integralen Bestandteil beigelegt. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf diese Beilage verwiesen.

3.2 Übrige Bestimmungen zur Mediation

In der Kommission wurde auch die Pflicht des Gerichts, die Parteien auf die Möglichkeit einer Mediation hinzuweisen, diskutiert. Der Regierungsrat hat aufgrund der Vernehmlassung eine solche ausdrückliche Hinweispflicht des Gerichts in das Einführungsgesetz aufgenommen (§ 8 Abs. 5 EG ZPO). Eine Verpflichtung der Parteien zur Durchführung einer Mediation wäre hingegen bundesrechtswidrig. Diskutiert wurde in der Kommission auch die Frage, ob die Gerichte gesetzlich zu verpflichten wären, nur auf speziell ausgebildete Fachpersonen hinzuweisen oder ob die Gerichte gesetzlich zu verpflichten wären, eine Liste von zugelassenen Mediatoren/-innen zu führen. Die Kommission entschloss sich letztlich, auf solche gesetzliche Detailbestimmungen zu verzichten. Es kann den Gerichten überlassen werden, wie sie ihre Hinweispflicht organisatorisch und inhaltlich umsetzen.

3.3 Öffentliche Urteilsberatung

Heute sind die Urteilsberatungen nicht öffentlich. Auch im Ratschlag des Regierungsrates ist keine öffentliche Urteilsberatung vorgesehen (§ 47 Abs. 1 GOG, § 74 GOG, § 5 EG ZPO). Das Zivilgericht hatte sich im Rahmen der Vorarbeiten gegen eine Änderung und damit gegen die Einführung öffentlicher Urteilsberatungen ausgesprochen. In der Kommission gab die Frage zu Diskussionen Anlass. Es wurde argumentiert, dass bei öffentlichen Beratungen die Urteilsfindung für die Betroffenen transparenter würde. Dass Laienrichter unter dem Eindruck der Öffentlichkeit in der Beratung sich kaum mehr zu Wort melden werden, sei zwar wahrscheinlich, aber stelle eher das Laienrichtertum in Frage, als dass dies ein Argument gegen eine öffentliche Urteilsberatung wäre. Die Mehrheit der Kommission konnte sich die-

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

ser Argumentation nicht anschliessen. Die geheime Urteilsberatung habe durchaus ihren Sinn. Sie gestatte einen freien Meinungs austausch des Gerichts. Richter könnten dadurch in der Beratung frei Gedanken äussern und Fragen aufwerfen, ohne Gefahr zu laufen, deswegen später in der Öffentlichkeit kritisiert zu werden. Letztlich erlaube dies eine bessere Urteilsfindung. Ebenso werde dadurch verhindert, dass von aussen auf einzelne Richter seitens der Öffentlichkeit Druck ausgeübt werden könnte. Die Subkommission entschied sich mit 4 zu 2 Stimmen mit Null Enthaltungen für die Beibehaltung der geheimen Urteilsberatung. In der abschliessenden Beratung der Gesamtkommission gab der Entscheid der Subkommission zu keinen Diskussionen mehr Anlass.

3.4 Erhöhung der Streitwertgrenze für den Einzelrichter/-in (§ 9 EG ZPO)

Die heutige Streitwertgrenze für den Einzelrichter liegt bei einem Betrag von bis CHF 5'000.-, für das Dreiergericht über CHF 5'000.- bis 8'000.- und für die Kammer über CHF 8'000.-. Der Ratschlag des Regierungsrates knüpft an die Grenze der Berufungsfähigkeit von Art. 308 Abs. 2 ZPO an und sieht entsprechend eine Erhöhung der Einzelrichterkompetenz auf einen Streitwert bis unter 10'000 CHF vor. Alles was von der Streitwertgrenze her nicht berufungsfähig ist, läge damit in der Kompetenz des Einzelrichters und alles was berufungsfähig ist, würde durch das Dreiergericht entschieden.

In der Kommission wurde Antrag gestellt, die Streitwertgrenze für den Einzelrichter noch deutlicher auf bis CHF 30'000 zu erhöhen. Diesem Antrag stand ein Gegenantrag aus der Kommission entsprechend dem regierungsrätlichen Vorschlag gegenüber.

Unbestritten war in der Kommission die Anhebung der heutigen Streitwertgrenze für den Einzelrichter an sich. Wie weit die Streitwertgrenze angehoben werden soll, wurde hingegen kontrovers diskutiert. Beiden Anträgen stehen wesentlich andere Ansatzpunkte zu Grunde. Die beschränkte Erhöhung geht vom Grundsatz aus, dass Streitwerte zwischen CHF 10'000.- und CHF 30'000.- für die Privatpersonen sowie Kleinen und Mittleren Unternehmen keine Bagatellprozesse, sondern tiefgreifende Prozesse sind, weshalb in diesen Prozessen ein Dreiergericht sich beraten und das Urteil fällen soll. Damit könne nicht nur die Urteilsqualität, sondern auch die Akzeptanz des Urteils bei den Betroffenen erhöht und die Wahrscheinlichkeit eines Weiterzuges an das nächste Gericht verringert werden. Die Anwaltskammer Basel-Stadt habe sich zudem dezidiert gegen eine zu weitgehende Erhöhung der Einzelrichterkompetenz ausgesprochen. Dem Antrag auf Erhöhung der Streitwertgrenze bis CHF 30'000.- liegt hingegen der Gedanke der regionalen Vereinheitlichung mit den anderen nordwestschweizerischen Kantonen zugrunde. Es bestehe kein Grund, weshalb in Basel-Stadt eine von CHF 30'000 abweichende geringere Streitwertgrenze als Sonderlösung festgelegt werden müsste. Im Gegenteil diene eine Angleichung der Streitwertgrenze der Transparenz und Rechtssicherheit im gesamten Wirtschaftsraum Nordwestschweiz. Dass die Qualität der Urteile eines Dreiergerichts und die Akzeptanz der Urteile grundsätzlich besser wären als eines Einzelrichters sei zudem nicht belegt. Auch gäbe es keinen Grund, einem baselstädtischen Einzelrichter weniger Fachkompetenz zuzubilligen als einem Einzelrichter anderer nordwestschweizer Kantone.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Die Subkommission beschloss mit 3 zu 2 Stimmen und 1 Enthaltung, dem Antrag auf Erhöhung der Streitwertgrenze für die Einzelrichterkompetenz bis CHF 30'000.- zu folgen. In der anschliessend stattgefundenen Abstimmung in der Gesamtkommission wurde der Antrag auf Erhöhung der Streitwertgrenze bis CHF 30'000.- mit 6 zu 3 und 2 Enthaltungen ebenfalls gutgeheissen.

Entsprechend diesem Beschluss wird der Einzelrichter bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten im gesamten vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO) sowie im summarischen Verfahren beim Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) bei einem Streitwert bis CHF 30'000 zuständig sein. Gemäss Ratschlag wäre jeweils das Dreiergericht bei einem Streitwert ab CHF 10'000 zuständig gewesen.

3.5 Zusammensetzung der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 ZPO (§ 63 Abs. 3^{bis} GOG)

Ziel des Bundesgesetzgebers ist in diesem Zusammenhang die Konzentration des Fachwissens bei einer einzigen Instanz. Im Kanton Basel-Stadt besteht eine Sondersituation, indem bisher das Zivilgericht für die betreffenden Verfahren zuständig war. Art. 5 ZPO der Schweizerischen Zivilprozessordnung liesse dies auch weiterhin zu, aber die mehrheitlich vertretene Auslegung des Art. 75 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz (BGG) geht dahin, dass die einzige kantonale Instanz ein oberes Gericht sein muss. Der Regierungsrat hat nun eine Mischlösung gesucht. Er will in seinem Vorschlag beim Appellationsgericht als oberem Gericht eine besondere zivilrechtliche Abteilung schaffen, diese aber sowohl mit Richtern des Appellationsgerichts als auch des Zivilgerichts zusammensetzen. Damit soll ermöglicht werden, das bisher beim Zivilgericht gesammelte Fachwissen weiterhin nutzen zu können. Zudem könnten durch den Einsatz von Zivilrichtern anstelle von Richtern des Appellationsgerichts Kosten eingespart werden. Der Gutachter, Prof. Dr. Thomas Sutter-Somm, hält die vorgesehene Vermischung nicht für problematisch. Das Risiko einer erfolgreichen Anfechtung der Vermischung von Richtern des Appellationsgerichts und des Zivilgerichts in einer speziellen zivilrechtlichen Abteilung erachtet Prof. Sutter-Somm als eher gering.

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die vorgesehene Vermischung der besonderen zivilrechtlichen Abteilung von Appellationsgericht und Zivilgericht abzulehnen und eine Lösung zu bevorzugen, welche eine reine Besetzung mit Richtern des Appellationsgerichts vorsieht. Auch wenn die Situation nicht dieselbe sei, wie beim Beschwerdegericht I im Rahmen der Strafprozessordnung (vgl. Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO), 09.1110.01), so könne es beispielsweise doch dazu kommen, dass ein Zivilgerichtspräsident vorsorgliche Massnahmen unter dem Titel der einzigen kantonalen Instanz anordnet. Der Antrag müsste dann formell beim Appellationsgericht eingereicht werden, dieser würde dann aber an den Tagespräsidenten der 1. Instanz weitergeleitet. Gerade in den relevanten Bereichen wie Urheberrecht und Markenschutz könne dies häufig vorkommen. Eine klare Regelung ohne Vermischung von Appellations- und Zivilgerichtsrichtern sei deshalb vorzuziehen, auch wenn hierdurch Mehrkosten entstehen.

Die Subkommission beschloss einstimmig, dem Antrag einer Besetzung ausschliesslich mit Richtern des Appellationsgerichts zuzustimmen. Der vom Regierungsrat neu vorgeschlagene

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

ne § 63 Abs. 3^{bis} GOG wurde von der JSSK entsprechend angepasst und es wurde der vom Regierungsrat vorgeschlagene § 67 GOG, wonach aufgrund der beabsichtigten Vermischung auch Gerichtsschreiber des Zivilgerichts hätten eingesetzt werden können, ersatzlos gestrichen.

3.6 Grundsatz der öffentlichen Verhandlung im Mietschlichtungsverfahren

Der Basler Mieterverband sowie der Hauseigentümerverband haben in einem gemeinsamen Schreiben vom 21. Mai 2010 an die Gesamtkommission folgende Anliegen geäussert. Die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle müssten stets öffentlich sein, die Parteien müssten sich immer vertreten lassen können und die Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter müssten immer zugelassen, sich tatsächlich äussern, auftreten und reden können. Diese Forderungen seien im Kanton Bern auf kantonal-gesetzlicher Ebene festgelegt.

Die Kommission diskutierte die Anliegen eingehend und machte sich dabei über die Rechtslage kundig. Der Experte, Prof. Dr. Sutter-Somm, stellte klar, dass die genannten Punkte von der Schweizerischen Zivilprozessordnung abschliessend geregelt sind und für ergänzende kantonale Gesetzgebung kein Raum besteht (Art. 203 Abs. 3 ZPO und Art. 200 ZPO betreffend Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverfahren sowie Art. 204 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO betreffend persönlichem Erscheinen und Vertretungsmöglichkeit). Er habe entsprechend auch keine derartigen gesetzlichen Regelungen anderer Kantone, wie von den beiden Verbänden vorgebracht, auffinden können. Nichts desto trotz besteht im Rahmen des Zulässigen für die Mietschlichtungsstelle bei der Anwendung der bundesrechtlichen Bestimmungen ein gewisser Umsetzungsspielraum. Der kantonale Gesetzgeber hingegen hat keinerlei Regelungsmöglichkeit.

3.7 Einführung eines Handelsgerichts

Im Ratschlag wird die Frage der Einrichtung eines speziellen Handelsgerichts aufgeworfen. Um seitens der JSSK diese Frage aufnehmen zu können, hätten im Ratschlag konkrete gesetzliche Regelungsvorschläge sachlicher, aber auch organisatorischer Natur enthalten sein müssen. Da der Ratschlag keine solchen Bestimmungen enthält und der JSSK die Zeit fehlte, selbst Konzepte für die allfällige Einrichtung eines Handelsgerichts zu entwickeln und entsprechende Bestimmungen zu entwerfen, war es der Kommission zum Vorneherein nicht möglich, diese Frage zu beraten. Die Frage der Bildung eines Handelsgerichts wird bei der anstehenden Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zu prüfen sein.

4. Änderung anderer mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung zusammenhängender Erlasse

Die Kommission hat sich die Änderungen der anderen Erlasse erklären lassen. Es gab zu diesen Änderungen in der JSSK keine Anträge. Es erwies sich aber in der Beratung die Notwendigkeit, einzelne dieser Bestimmungen als Folge von Beschlüssen der JSSK zu anderen Bestimmungen neu anzupassen.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) regelt zudem teils in derselben Bestimmung die Organisation verschiedener Gerichte. Änderungen dieser Bestimmungen mussten deshalb aufeinander abgestimmt werden. Die JSSK musste deshalb zusammen mit der Verwaltung die entsprechenden Paragraphen des GOG in den Entwürfen der Einführungsgesetze zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung so harmonisieren, dass sie in allen drei Gesetzesentwürfen gleichlautend geändert werden. Dies erklärt, weshalb im Rahmen des vorliegenden Ratschlags zur Einführung der Zivilprozessordnung teils Änderungen des GOG, welche die Strafgerichtsbarkeit betreffen, anzutreffen sind (vgl. zu den derart harmonisierten Bestimmungen etwa § 48 Abs. 3 und Abs. 4 GOG, § 72 Ziff. 1 GOG, § 73 Ziff. 2 GOG).

Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen können mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden. Auch bei der Bestimmung der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt gilt ab dem 1.1.2011 die Bestimmung von Art. 75 Abs. 2 BGG. Es muss dementsprechend ein „oberes“ Gericht als kantonale Vorinstanz vorgesehen werden. Gemäss Ratschlag sollte in Zukunft die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts als einzige Aufsichtsbehörde fungieren. Dabei ging der Regierungsrat aber davon aus, dass die besondere zivilrechtliche Abteilung gemischt aus Appellationsgerichts- und Zivilgerichtsrichtern zusammengesetzt wäre. Die Zivilrichter hätten dabei (weiterhin) die Aufsichtsfunktion wahrgenommen. Nachdem die JSSK in ihrem Vorschlag diese Vermischung nicht zulassen will, ist eine „untere“ und eine „obere“ Aufsichtsbehörde zu bilden. Die „untere“ Aufsichtsbehörde wird aus dem Zivilgericht gebildet, die „obere“ aus dem Appellationsgericht (§ 5 des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)).

5. Beschlüsse der Kommission

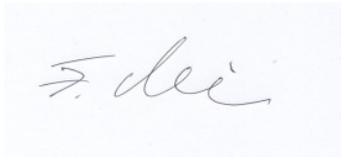
Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. April 2010 einstimmig Eintreten beschlossen und an der Sitzung vom 23. Juni 2010 einstimmig dem Ratschlag im bereinigten Entwurf zugestimmt.

Die Mitglieder der JSSK haben an ihrer Sitzung vom 8. September 2010 den vorliegenden Bericht einstimmig genehmigt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat die Annahme des nachstehend in Beilage 3 enthaltenden Gesetzesentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



lic.iur. Felix Meier
Präsident

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Beilagen

- Beilage 1: Minderheitenbericht, Antrag unentgeltliche Mediation
- Beilage 2: Synopse zum Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
- Beilage 3: Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Beilage 1

Antrag der Kommissionsminderheit der JSSK bzgl. unentgeltlicher Mediation

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege den Parteien für jedes Zivilverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Mediation zu gewähren ist.

Die Mediation als zusätzliches Instrument der Streitbeilegung hat sich in den letzten Jahren in sämtlichen Bereichen des Zivilrechts bewährt.

Die Mediation ist insbesondere als Instrument zur Streitbeilegung geeignet, wenn die involvierten Parteien auch nach Beendigung des Verfahrens weiterhin in einer Beziehung zueinander stehen, beispielsweise im Mietrecht, setzt sie doch den Willen aller Parteien voraus, eine konstruktive Lösung des Problems zu finden, welche im Interessen aller Beteiligten steht und welche schlussendlich von allen Beteiligten als Lösung anerkannt und getragen wird.

Die Kommissionsminderheit ist der Überzeugung, dass das Verfahren der Mediation allen Parteien zugänglich sein soll, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Der unter Mithilfe von Professor Dr. Thomas Sutter-Somm diskutierte Gesetzesvorschlag sieht vor, dass auf Gesuch hin eine unentgeltliche Mediation durch das Gericht bewilligt werden kann, wenn keine der involvierten Parteien in der Lage ist, die Kosten der Mediation zu übernehmen; wenn abzusehen ist, dass das Verfahren voraussichtlich durch eine Vereinbarung abgeschlossen werden kann und die zu erwartenden Kosten voraussichtlich nicht höher sein werden, als die Gerichtskosten eines Entscheidungsverfahrens. Zudem soll die Mediation von einer ausgebildeten Mediationsperson mit Gerichtserfahrung durchgeführt werden.

Das Zivilgericht wird somit entscheiden, ob eine Mediation bewilligt und wer diese Mediation durchführen wird, die Kompetenz, diese Art der Streitbeilegung im Rahmen einer unentgeltlichen Rechtspflege zu bewilligen, liegt im Ermessen des Gerichts.

Die Kommissionsminderheit beantragt dem grossen Rat, den folgenden Gesetzestext als neuer §8a des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung zu beschliessen:

8a Unentgeltliche Mediation

- 1 Auf Gesuch hin kann den Parteien durch das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligt werden, wenn:
 1. beide Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und es der anderen Partei nicht zumutbar ist, die gesamten Kosten der Mediation zu übernehmen;
 2. glaubhaft gemacht worden ist, dass das Verfahren voraussichtlich durch eine in der Mediation erzielten Vereinbarung erledigt werden kann (Art. 217 ZPO);
 3. die betreffenden Kosten für die Mediation voraussichtlich nicht höher sind als die Gerichtskosten des Entscheidungsverfahrens;
 4. und wenn eine dafür in einem anerkannten Lehrgang ausgebildete Mediationsperson mit Gerichtserfahrung die Mediation durchführt.
- 2 Für Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.

Beilage 2

Synopse EG ZPO

(Änderungen u. Ergänzungen sind durch Unterstreichung, Weglassungen durch ~~Streichung~~ in der mittleren Spalte gekennzeichnet.)

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)
Vom	Vom	Vom
<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, Art. 4 bis 7, 54 Abs. 2 und Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 sowie § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr.vom und in den Bericht Nr. ... seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999, Art. 4 bis 7, 54 Abs. 2 und Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 sowie § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ...<u>09.0915.01</u> vom ...<u>9. März 2010</u> und in den Bericht Nr. ...<u>09.0915.2</u> seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:</p>	<p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹, Art. 4 bis 7, 54 Abs. 2 und Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008² sowie § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005³ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0915.01 vom 9. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.0915.2 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:</p>

¹ SR 101.

² SR ...

³ SG 111.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>A. Allgemeine Bestimmungen Zweck und Geltungsbereich § 1. Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008. ² Es enthält weitere Ausführungsbestimmungen zur ZPO, zu deren Erlass die Kantone zuständig sind.</p>		<p>A. Allgemeine Bestimmungen Zweck und Geltungsbereich § 1. Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008. ² Es enthält weitere Ausführungsbestimmungen zur ZPO, zu deren Erlass die Kantone zuständig sind.</p>
<p>Zuständigkeit im Allgemeinen § 2. Das Zivilgericht entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Enthält dieses Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz, so entscheidet eine Gerichtspräsidentin, ein Gerichtspräsident, eine Statthalterin oder ein Statthalter als Einzelrichterin oder Einzelrichter.</p>		<p>Zuständigkeit im Allgemeinen § 2. Das Zivilgericht entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ² Enthält dieses Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz, so entscheidet eine Gerichtspräsidentin, ein Gerichtspräsident, eine Statthalterin oder ein Statthalter als Einzelrichterin oder Einzelrichter.</p>
<p>Vorsorgliche Massnahmen § 3. Zuständig zum Erlass vorsorglicher</p>		<p>Vorsorgliche Massnahmen § 3. Zuständig zum Erlass vorsorglicher</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Statthalterinnen oder Statthalter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.</p> <p>² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von dem mit der Verfahrensleitung betrauten Gerichtsmitglied erlassen, abgeändert oder aufgehoben.</p>		<p>Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Statthalterinnen oder Statthalter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.</p> <p>² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von dem mit der Verfahrensleitung betrauten Gerichtsmitglied erlassen, abgeändert oder aufgehoben.</p>
<p>Prozessleitende Verfügungen</p> <p>§ 4. Das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.</p> <p>² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.</p>		<p>Prozessleitende Verfügungen</p> <p>§ 4. Das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.</p> <p>² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.</p>
<p>Urteilsberatung</p> <p>§ 5. Die Beratungen des Appellationsgerichts als Rechtsmittelinstanz sind öffentlich, sofern eine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet.</p> <p>² Im Übrigen gelten § 47 und § 74 des</p>		<p>Urteilsberatung</p> <p>§ 5. Die Beratungen des Appellationsgerichts als Rechtsmittelinstanz sind öffentlich, sofern eine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet.</p> <p>² Im Übrigen gelten § 47 und § 74 des</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Gerichtsorganisationsgesetzes.		Gerichtsorganisationsgesetzes.
<p>Abschreibung des Verfahrens</p> <p>§ 6. Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs (Art. 241 ZPO) oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (Art. 242 ZPO) im Entscheidverfahren ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied zuständig.</p> <p>² Es entscheidet zudem über die Höhe und die Verteilung der Prozesskosten.</p>		<p>Abschreibung des Verfahrens</p> <p>§ 6. Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs (Art. 241 ZPO) oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (Art. 242 ZPO) im Entscheidverfahren ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied zuständig.</p> <p>² Es entscheidet zudem über die Höhe und die Verteilung der Prozesskosten.</p>
<p>Ausstand</p> <p>§ 7. Über streitige Ausstandsbegehren entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausschuss des betreffenden Gerichts; 2. eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird; 3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson, wenn das 		<p>Ausstand</p> <p>§ 7. Über streitige Ausstandsbegehren entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausschuss des betreffenden Gerichts; 2. eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird; 3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson, wenn das

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Ausstandsbegehren erst nach erfolgter Bestellung der zum Entscheid berufenen Kammer erfolgt ist;</p> <p>4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.</p>		<p>Ausstandsbegehren erst nach erfolgter Bestellung der zum Entscheid berufenen Kammer erfolgt ist;</p> <p>4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.</p>
<p>B. Besondere Bestimmungen</p> <p>Schlichtungsbehörden</p> <p>§ 8. Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 ZPO) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für diese gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) sowie des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz).</p> <p>² Als Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und</p>		<p>B. Besondere Bestimmungen</p> <p>Schlichtungsbehörden</p> <p>§ 8. Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 ZPO) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für diese gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) sowie des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz).</p> <p>² Als Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Gerichtspräsidenten, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts.</p> <p>³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p>⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde; die Reglemente des Zivil- und des Sozialversicherungsgerichts bedürfen der Genehmigung des Appellationsgerichts.</p> <p>⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.</p>		<p>Gerichtspräsidenten, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts.</p> <p>³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.</p> <p>⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde; die Reglemente des Zivil- und des Sozialversicherungsgerichts bedürfen der Genehmigung des Appellationsgerichts.</p> <p>⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.</p>
	<p><u>§ 8a. In kindesrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.</u></p> <p>² <u>Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen,</u></p>	<p>§ 8a. In kindesrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.</p> <p>² Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen,</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
	<p><u>wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.</u></p> <p><u>³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.</u></p>	<p>wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.</p> <p>³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.</p>
<p>Zivilgericht</p> <p>§ 9. Erstinstanzliches Gericht des Kantons Basel-Stadt ist das Zivilgericht.</p> <p>² Für Verfahren vor dem Zivilgericht sind zuständig:</p> <p>1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:</p> <p>a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bei einem Streitwert unter 10'000 Franken sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;</p> <p>b. für Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) bei einem Streitwert unter 10'000 Franken und unabhängig vom Streitwert in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren;</p> <p>c. für alle übrigen summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert.</p>	<p>Zivilgericht</p> <p>§ 9. Erstinstanzliches Gericht des Kantons Basel-Stadt ist das Zivilgericht.</p> <p>² Für Verfahren vor dem Zivilgericht sind zuständig:</p> <p>1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:</p> <p>a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) <u>beibis zu</u> einem Streitwert <u>unter 10'000 von 30'000</u> Franken sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;</p> <p>b. für Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) <u>beibis zu</u> einem Streitwert <u>unter 10'000 von 30'000</u> Franken und unabhängig vom Streitwert in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren;</p> <p>c. für alle übrigen summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert.</p>	<p>Zivilgericht</p> <p>§ 9. Erstinstanzliches Gericht des Kantons Basel-Stadt ist das Zivilgericht.</p> <p>² Für Verfahren vor dem Zivilgericht sind zuständig:</p> <p>1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:</p> <p>a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;</p> <p>b. für Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken und unabhängig vom Streitwert in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren;</p> <p>c. für alle übrigen summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>2. das Dreiergericht:</p> <p>a. im vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert ab 10'000 Franken bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken (Art. 243 Abs. 1 ZPO) sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;</p> <p>b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 30'000 Franken und unter 100'000 Franken sowie den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;</p> <p>c. für Rechtsschutz in klaren Fällen mit einem Streitwert ab 10'000 Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 257 ZPO).</p> <p>3. die Kammer des Zivilgerichts: im ordentlichen Verfahren ab einem Streitwert von 100'000 Franken.</p> <p>4. das Arbeitsgericht: für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.</p> <p>³ Für die besonderen eherechtlichen</p>	<p>2. das Dreiergericht:</p> <p>a. im vereinfachten Verfahren bei einem Streitwert ab 10'000 Franken bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken (Art. 243 Abs. 1 ZPO) <u>bei einem Streitwert von über 30'000 Franken</u> sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;</p> <p>b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 30'000 Franken und unter <u>bis zu einem Streitwert von 100'000 Franken</u> sowie den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;</p> <p>c. für Rechtsschutz in klaren Fällen mit einem Streitwert ab 10'000 <u>von über 30'000</u> Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 257 ZPO).</p> <p>3. die Kammer des Zivilgerichts: im ordentlichen Verfahren ab <u>bei</u> einem Streitwert von <u>über</u> 100'000 Franken.</p> <p>4. das Arbeitsgericht: für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.</p> <p>³ Für die besonderen eherechtlichen</p>	<p>2. das Dreiergericht:</p> <p>a. im vereinfachten Verfahren und <u>sowie</u> in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;</p> <p>b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 30'000 Franken und bis zu einem Streitwert von 100'000 Franken sowie den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;</p> <p>c. für Rechtsschutz in klaren Fällen mit einem Streitwert von über 30'000 Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 257 ZPO).</p> <p>3. die Kammer des Zivilgerichts: im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 100'000 Franken.</p> <p>4. das Arbeitsgericht: für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.</p> <p>³ Für die besonderen eherechtlichen</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:</p> <p>1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:</p> <p>a. bei umfassender Einigung in der Sache;</p> <p>b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;</p> <p>c. in allen summarischen Verfahren;</p> <p>d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von unter 10'000 Franken;</p> <p>e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).</p> <p>2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen.</p> <p>⁴ Es steht den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.</p>	<p>Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:</p> <p>1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:</p> <p>a. bei umfassender Einigung in der Sache;</p> <p>b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;</p> <p>c. in allen summarischen Verfahren;</p> <p>d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit bis zu einem Streitwert von unter <u>10'000</u>30'000 Franken;</p> <p>e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).</p> <p>2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen.</p> <p>⁴ Es steht den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.</p>	<p>Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:</p> <p>1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:</p> <p>a. bei umfassender Einigung in der Sache;</p> <p>b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;</p> <p>c. in allen summarischen Verfahren;</p> <p>d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken;</p> <p>e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).</p> <p>2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen.</p> <p>⁴ Es steht den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Appellationsgericht</p> <p>§ 10. Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO).</p> <p>² Sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat, so entscheidet die Kammer, in allen übrigen Fällen ein Ausschuss des Appellationsgerichts.</p> <p>³ Ein Ausschuss ist überdies zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten (Art. 390, 396 ZPO); 2. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO). 		<p>Appellationsgericht</p> <p>§ 10. Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO).</p> <p>² Sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat, so entscheidet die Kammer, in allen übrigen Fällen ein Ausschuss des Appellationsgerichts.</p> <p>³ Ein Ausschuss ist überdies zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten (Art. 390, 396 ZPO); 2. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO).
<p>Einzig kantonale Instanz</p> <p>§ 11. Schreibt die ZPO eine einzige kantonale Instanz vor, so ist die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts zuständig (§ 63 Abs. 3^{bis} GOG).</p> <p>² Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren gemäss Art. 5 ZPO; 2. direkte Klagen beim oberen Gericht gemäss 		<p>Einzig kantonale Instanz</p> <p>§ 11. Schreibt die ZPO eine einzige kantonale Instanz vor, so ist die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts zuständig (§ 63 Abs. 3^{bis} GOG).</p> <p>² Sie ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren gemäss Art. 5 ZPO; 2. direkte Klagen beim oberen Gericht

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Art. 8 ZPO; ³ Für die Zusammensetzung des jeweiligen Gerichts gilt § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss; Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO trifft die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.</p>		<p>gemäss Art. 8 ZPO; ³ Für die Zusammensetzung des jeweiligen Gerichts gilt § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss; Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO trifft die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.</p>
<p>§ 12. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO) ist das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig.</p>		<p>§ 12. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO) ist das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig.</p>
<p>§ 13. Die Gerichte erlassen für das Nähere Reglemente, die der Genehmigung des Appellationsgerichts bedürfen.</p>		<p>§ 13. Die Gerichte erlassen für das Nähere Reglemente, die der Genehmigung des Appellationsgerichts bedürfen.</p>
<p>§ 14. Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein. Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird,</p>		<p>§ 14. Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein. Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird,</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p>² Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.</p>		<p>erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.</p> <p>² Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.</p>
<p>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 15. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		<p>Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 15. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>
<p>1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996:</p> <p>§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss</p>		<p>1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG) vom 26. Juni 1996⁴:</p> <p>§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss</p>

4

SG 140.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.</p>		<p>auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.</p>
<p>§ 3 erhält folgende neue Fassung: § 3. Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GlG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p>		<p>§ 3 erhält folgende neue Fassung: § 3. Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GlG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.</p>
<p>§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung: § 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ. ³ In zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem</p>		<p>§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung: § 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ. ³ In zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Gleichstellungsgesetz kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 Bst. c ZPO).		Gleichstellungsgesetz kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 Bst. c ZPO).
<p>§§ 5, 12 und 13 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 5. In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.</p> <p>² In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.</p> <p>³ Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.</p> <p>⁴ Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben</p>		<p>§§ 5, 12 und 13 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 5. In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.</p> <p>² In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.</p> <p>³ Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.</p> <p>⁴ Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben</p>
<p>§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.</p> <p>² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p>		<p>§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.</p> <p>² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen; in zivilrechtlichen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach der ZPO (Art. 202 ff.).</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.</p> <p>³ Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.</p> <p>⁴ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.</p>		<p>§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen; in zivilrechtlichen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach der ZPO (Art. 202 ff.).</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.</p> <p>³ Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.</p> <p>⁴ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.</p>
<p>§ 14 erhält folgende neue Fassung und folgenden neuen Titel F vorangestellt:</p> <p>F. Ergänzende Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</p> <p>§ 14. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen; sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.</p> <p>² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird</p>		<p>§ 14 erhält folgende neue Fassung und folgenden neuen Titel F vorangestellt:</p> <p>F. Ergänzende Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten</p> <p>§ 14. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen; sie können sich von einer Rechtsbeiständin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.</p> <p>² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
durch die kantonale Anstellungsbehörde oder den Gemeinderat vertreten.		durch die kantonale Anstellungsbehörde oder den Gemeinderat vertreten.
<p>§§ 15, 16, 17 und 18 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 15. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.</p>		<p>§§ 15, 16, 17 und 18 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 15. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.</p>
<p>§ 16. Vergleichsverhandlungen mit den Parteien werden nicht protokolliert, jedoch wird das Ergebnis des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.</p> <p>² Der angenommene Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.</p> <p>³ Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.</p> <p>⁴ Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und</p>		<p>§ 16. Vergleichsverhandlungen mit den Parteien werden nicht protokolliert, jedoch wird das Ergebnis des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.</p> <p>² Der angenommene Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.</p> <p>³ Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.</p> <p>⁴ Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.		kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.
<p>§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid aus Billigkeitsgründen.</p>		<p>§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid aus Billigkeitsgründen.</p>
<p>§ 18. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p>		<p>§ 18. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p>
<p>§ 19 erhält folgende neue Fassung, der bisherige Titel F wird zu Titel G und erhält folgende neue Fassung:</p> <p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).</p> <p>² Endet das Verfahren ohne Einigung der</p>		<p>§ 19 erhält folgende neue Fassung, der bisherige Titel F wird zu Titel G und erhält folgende neue Fassung:</p> <p>G. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).</p> <p>² Endet das Verfahren ohne Einigung der</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. a, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).</p> <p>³ Diese Bestimmungen gelten für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinngemäss.</p>		<p>Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. a, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).</p> <p>³ Diese Bestimmungen gelten für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinngemäss.</p>
<p>§§ 20 und 21 werden aufgehoben.</p>		<p>§§ 20 und 21 werden aufgehoben.</p>
<p>§ 22 lit. b erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV.</p>		<p>§ 22 lit. b erhält folgende neue Fassung:</p> <p>b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV.</p>
<p>2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895:</p>		<p>2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁵:</p>

⁵

SG 154.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>1. in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht.</p> <p>⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richter für jede Gewerbegruppe.</p>		<p>§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>1. in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht.</p> <p>⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richter für jede Gewerbegruppe.</p>
<p>§§ 4 samt Titel und 8 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p><i>Arbeitsgericht</i></p> <p>§ 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht entschieden.</p> <p>² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.</p> <p>³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten als</p>		<p>§§ 4 samt Titel und 8 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p><i>Arbeitsgericht</i></p> <p>§ 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht entschieden.</p> <p>² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.</p> <p>³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten als</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Schiedsgericht einsetzen.		Schiedsgericht einsetzen.
§ 8. Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.		§ 8. Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.
<p>§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.</p>		<p>§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.</p>
§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben.		§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben.
<p>§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob.</p>		<p>§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob.</p>
§ 27 wird aufgehoben.		§ 27 wird aufgehoben.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
§ 29 wird aufgehoben.		§ 29 wird aufgehoben.
§§ 30 und 31 werden aufgehoben.		§§ 30 und 31 werden aufgehoben.
<p>Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:</p> <p>§ 43a. In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).</p> <p>² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).</p> <p>³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).</p>		<p>Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:</p> <p>§ 43a. In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).</p> <p>² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).</p> <p>³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).</p>
<p>§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche</p>		<p>§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
Bestimmungen bleiben vorbehalten.		Bestimmungen bleiben vorbehalten.
<p>§ 48 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p>	<p>§ 48 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern <u>und Dreiergerichten</u> des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p>	<p>§ 48 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern und Dreiergerichten des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.</p>
<p>⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen.</p>	<p>⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte <u>sowie die Dreiergerichte des Strafgerichts</u> Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen.</p>	<p>⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte sowie die Dreiergerichte des Strafgerichts Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>In § 48 wird folgender neuer Abs. 4^{bis} eingefügt:</p> <p>^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO.</p>		<p>In § 48 wird folgender neuer Abs. 4^{bis} eingefügt:</p> <p>^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO.</p>
<p>In § 56a lit. a wird folgender neuer Spiegelstrich beigefügt:</p> <p>- Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung)</p>		<p>In § 56a lit. a wird folgender neuer Spiegelstrich beigefügt:</p> <p>- Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung)</p>
<p>In § 63 wird folgender neuer Abs. 3^{bis} eingefügt:</p> <p>^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter, den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts, den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten sowie zehn Richterinnen und Richtern des Zivilgerichts zusammen.</p>	<p>In § 63 wird folgender neuer Abs. 3^{bis} eingefügt:</p> <p>^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter, <u>und</u> den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts, den Zivilgerichtspräsidentinnen und Zivilgerichtspräsidenten sowie zehn Richterinnen und Richtern des Zivilgerichts zusammen.</p>	<p>In § 63 wird folgender neuer Abs. 3^{bis} eingefügt:</p> <p>^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter und den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts zusammen.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>In § 67 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:</p> <p>³ In den Verfahren der besonderen zivilrechtlichen Abteilungen des Appellationsgerichts können die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Zivilgerichts beigezogen werden.</p>	<p>In § 67 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:</p> <p>³ In den Verfahren der besonderen zivilrechtlichen Abteilungen des Appellationsgerichts können die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Zivilgerichts beigezogen werden.</p>	
<p>§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);</p>	<p>§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung <u>StPO</u> zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);</p>	<p>§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);</p>
<p>§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung und Ziff. 5 und 6 werden aufgehoben:</p> <p>2. Beschwerden gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden, gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts, soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht</p>	<p>§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung und Ziff. 5 und 6 werden aufgehoben:</p> <p>2. Beschwerden gegen die Verfügungen der Strafverfolgungsbehörden, gegen die Urteile und Verfügungen des Zwangsmassnahmengerichts, soweit dafür gemäss § 73a nicht das Einzelgericht</p>	<p>§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung und Ziff. 5 und 6 werden aufgehoben:</p> <p>2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
zuständig ist; in Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);	zuständig ist ;2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);	
Es wird folgender neuer § 85a eingefügt: <i>Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts</i> § 85a. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre.		Es wird folgender neuer § 85a eingefügt: <i>Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts</i> § 85a. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre.
<i>Der Begriff „Gewerbliche Schiedsgerichte“ wird in allen weiteren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ersetzt durch den Begriff „Arbeitsgericht“.</i>		<i>Der Begriff „Gewerbliche Schiedsgerichte“ wird in allen weiteren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ersetzt durch den Begriff „Arbeitsgericht“.</i>
3. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz,		3. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen (Sozialversicherungsgerichtsgesetz,

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
SVGG) vom 9. Mai 2001:		SVGG) vom 9. Mai 2001 ⁶ :
<p>§§ 2, 3 und 16 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.</p> <p>² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:</p> <p>a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.</p> <p>b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,</p>		<p>§§ 2, 3 und 16 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.</p> <p>² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:</p> <p>a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.</p> <p>b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,</p>

⁶ SG 154.200.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>c) Art. 128 Abs. 1-3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,</p> <p>d) Art. 133-141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.</p>		<p>c) Art. 128 Abs. 1-3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,</p> <p>d) Art. 133-141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.</p>
<p>§ 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still:</p> <p>a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,</p> <p>b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,</p> <p>c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p>		<p>§ 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still:</p> <p>a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,</p> <p>b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,</p> <p>c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.</p>
<p>§ 16. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von abweichendem Bundesrecht in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.</p>		<p>§ 16. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von abweichendem Bundesrecht in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.</p>
<p>§ 19 und Titel B. erhalten folgende neue</p>		<p>§ 19 und Titel B. erhalten folgende neue</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Fassung:</p> <p><i>B. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO)</i></p> <p>§ 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz.</p>		<p>Fassung:</p> <p><i>B. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO)</i></p> <p>§ 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz.</p>
<p>4. Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975:</p>		<p>4. Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975⁷:</p>
<p>§ 2 wird aufgehoben.</p>		<p>§ 2 wird aufgehoben.</p>
<p>5. Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984:</p> <p>§ 26b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss anwendbar.</p>		<p>5. Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984⁸:</p> <p>§ 26b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss anwendbar.</p>

7

SG 154.800.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>6. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911:</p> <p>§ 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).</p> <p>² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.</p> <p>³ Als Aufsichtsbehörde amtet ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.</p> <p>⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann</p>		<p>6. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁹:</p> <p>§ 2 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).</p> <p>² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.</p> <p>³ Als Aufsichtsbehörde amtet ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.</p> <p>⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann</p>

⁸ SG 170.100.

⁹ SG 211.100

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.		beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.
§§ 5 und 7 werden aufgehoben.		§§ 5 und 7 werden aufgehoben.
§ 8 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben		§ 8 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben
§§ 16, 21, 25a, 26, 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 29a, 29b, 30, 31, 32 und 33 werden aufgehoben.		§§ 16, 21, 25a, 26, 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 29a, 29b, 30, 31, 32 und 33 werden aufgehoben.
<p>§ 16a samt Titel erhält folgende neue Fassung:</p> <p>I. Auflösung von Vereinen durch Gerichtsurteil ZGB 78</p> <p>§ 16a. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.</p>		<p>§ 16a samt Titel erhält folgende neue Fassung:</p> <p>I. Auflösung von Vereinen durch Gerichtsurteil ZGB 78</p> <p>§ 16a. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.</p>
<p>§ 34 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 34. Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren der Ehegatten</p>		<p>§ 34 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 34. Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren der Ehegatten</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung.		die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung.
§§ 36, 37, 38, 39, 45, 46, 48, 49, 55, 69 und 70 werden aufgehoben.		§§ 36, 37, 38, 39, 45, 46, 48, 49, 55, 69 und 70 werden aufgehoben.
<p>§§ 129, 132, 144, 146, 148 und 150 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 129. Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen sind für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichen Erklärungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder ihre Vertretung zuständig.</p> <p>² Für die Entgegennahme der Erklärung zu Protokoll bei der Gerichtsbehörde (ZGB 507 Abs. 2) ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident zuständig.</p>		<p>§§ 129, 132, 144, 146, 148 und 150 erhalten folgende neue Fassung:</p> <p>§ 129. Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen sind für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichen Erklärungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder ihre Vertretung zuständig.</p> <p>² Für die Entgegennahme der Erklärung zu Protokoll bei der Gerichtsbehörde (ZGB 507 Abs. 2) ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident zuständig.</p>
§ 132. Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst herausgeben müssen, ist der		§ 132. Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst herausgeben müssen, ist der

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kautionsentscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.</p> <p>² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist ebenfalls eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.</p>		<p>Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kautionsentscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.</p> <p>² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist ebenfalls eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.</p>
<p>§ 144. Gestattet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.</p>		<p>§ 144. Gestattet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.</p>
<p>§ 146. Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen,</p>		<p>§ 146. Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen,</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.		entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.
<p>§ 148. Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.</p>		<p>§ 148. Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.</p>
<p>§ 150. Massregeln nach ZGB 604 Abs. 2 und 3 trifft die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.</p>		<p>§ 150. Massregeln nach ZGB 604 Abs. 2 und 3 trifft die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.</p>
<p>§ 151 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Auf Verlangen der Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einer Notarin oder einem Notar übertragen.</p>		<p>§ 151 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Auf Verlangen der Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einer Notarin oder einem Notar übertragen.</p>
<p>§ 152 erhält folgende neue Fassung: § 152. Die Losbildung erfolgt auf Begehren</p>		<p>§ 152 erhält folgende neue Fassung: § 152. Die Losbildung erfolgt auf Begehren</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>eines Erben durch das Erbschaftsamt.</p> <p>² Zuständige Behörde für Entscheide gemäss ZGB 613 Abs. 3 ist das Erbschaftsamt.</p>		<p>eines Erben durch das Erbschaftsamt.</p> <p>² Zuständige Behörde für Entscheide gemäss ZGB 613 Abs. 3 ist das Erbschaftsamt.</p>
<p>§§ 153, 154, 169, 170, 182, 186, 191, 192 und 193 werden aufgehoben.</p>		<p>§§ 153, 154, 169, 170, 182, 186, 191, 192 und 193 werden aufgehoben.</p>
<p>§ 197 erhält folgende neue Fassung</p> <p>§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.</p> <p>² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.</p>		<p>§ 197 erhält folgende neue Fassung</p> <p>§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.</p> <p>² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
§§ 199, 207 und 209a werden aufgehoben.		§§ 199, 207 und 209a werden aufgehoben.
<p>§ 210 erhält folgende neue Fassung</p> <p>§ 210. Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrags auf einem Versehen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Grundbuchamts, und muss die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter dafür um gerichtliche Bewilligung nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident zuständig.</p>		<p>§ 210 erhält folgende neue Fassung</p> <p>§ 210. Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrags auf einem Versehen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Grundbuchamts, und muss die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter dafür um gerichtliche Bewilligung nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident zuständig.</p>
<p>§ 214 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 214. Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember.</p>		<p>§ 214 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>§ 214. Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember.</p>
§§ 214a, 217a, 217b, 217c, 217d und 218 werden aufgehoben.		§§ 214a, 217a, 217b, 217c, 217d und 218 werden aufgehoben.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>7. Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995:</p> <p>§§ 1, 2, 3, 4, 5, und 6 erhalten folgende neue Fassung sowie folgende neue Titel:</p>		<p>7. Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995¹⁰:</p> <p>§§ 1, 2, 3, 4, 5, und 6 erhalten folgende neue Fassung sowie folgende neue Titel:</p>
<p><i>A. Geltungsbereich / Zuständigkeit</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von unbeweglichen Sachen gemäss dem Obligationenrecht und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).</p> <p>² Als kantonale Schlichtungsbehörde wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.</p>		<p><i>A. Geltungsbereich / Zuständigkeit</i></p> <p>§ 1. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von unbeweglichen Sachen gemäss dem Obligationenrecht und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).</p> <p>² Als kantonale Schlichtungsbehörde wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.</p>
<p><i>B. Aufgaben</i></p> <p>§ 2. Die Schlichtungsstelle erfüllt die ihr gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht</p>		<p><i>B. Aufgaben</i></p> <p>§ 2. Die Schlichtungsstelle erfüllt die ihr gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht</p>

¹⁰

SG 215.400.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Insbesondere amtet sie auch als Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO) und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten (Art. 212 ZPO).</p> <p>³ Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von CHF 5'000, ist es zinstragend anzulegen.</p>		<p>zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Insbesondere amtet sie auch als Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO) und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten (Art. 212 ZPO).</p> <p>³ Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von CHF 5'000, ist es zinstragend anzulegen.</p>
<p><i>C. Organisation</i></p> <p>§ 3. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.</p> <p>² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.</p> <p>³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiberin oder Schreiber beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiberinnen</p>		<p><i>C. Organisation</i></p> <p>§ 3. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.</p> <p>² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.</p> <p>³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiberin oder Schreiber beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiberinnen</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>und Schreiber werden mit Genehmigung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.</p>		<p>und Schreiber werden mit Genehmigung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.</p>
<p>§ 4. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p>		<p>§ 4. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.</p>
<p>§ 5. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.</p>		<p>§ 5. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.</p>
<p><i>D. Verfahren</i></p> <p>§ 6. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 202 ff.).</p>		<p><i>D. Verfahren</i></p> <p>§ 6. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 202 ff.).</p>
<p>§§ 7-21 werden aufgehoben.</p>		<p>§§ 7-21 werden aufgehoben.</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<i>Der bisherige Buchstabe „J.“ wird zu Buchstabe „E.“.</i>		Der bisherige Buchstabe „J.“ wird zu Buchstabe „E.“.
<p>Es wird folgender neuer § 22a eingefügt: <i>Übergangsbestimmung zur Einführung der ZPO</i></p> <p>§ 22a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Staatlichen Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).</p> <p>² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. b, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Staatliche Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).</p>		<p>Es wird folgender neuer § 22a eingefügt: <i>Übergangsbestimmung zur Einführung der ZPO</i></p> <p>§ 22a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Staatlichen Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).</p> <p>² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. b, 211 ZPO) oder ohne Entscheid, so stellt die Staatliche Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).</p>
<p>8. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891:</p>		<p>8. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891¹¹:</p>

11

SG 230.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
§§ 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:		§§ 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:
<p>§ 5. Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt; sie entscheidet als Ausschuss. Das Appellationsgericht erlässt für das Nähere ein Reglement.</p>	<p>§ 5. Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts ist die <u>Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidentinnen und Präsidenten bilden die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt; sie entscheidet als Ausschuss. Das Appellationsgericht erlässt für das Nähere ein Reglement.</u></p> <p>² <u>Das Zivilgericht ernennt ein Mitglied zur vorsitzenden Person der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Ersatzpersonen, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt.</u></p> <p>³ <u>Ein Ausschuss des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.</u></p> <p>⁴ <u>Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</u></p>	<p>§ 5. Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidentinnen und Präsidenten bilden die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.</p> <p>² Das Zivilgericht ernennt ein Mitglied zur vorsitzenden Person der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Ersatzpersonen, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt.</p> <p>³ Ein Ausschuss des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.</p> <p>⁴ Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</p>
<p>§ 6. Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die</p>		<p>§ 6. Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die</p>

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.		gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.
§§ 7a, 7b, 8, 9, 14 und 15 werden aufgehoben.		§§ 7a, 7b, 8, 9, 14 und 15 werden aufgehoben.
9. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928:		9. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 ¹² :
§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: § 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).		§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: § 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

12

SG 270.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
10. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999:		10. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ¹³ :
§ 148 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien unter sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO), bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem Enteignungsgesetz überbunden.		§ 148 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: ² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien unter sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO), bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem Enteignungsgesetz überbunden.
11. Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974:		11. Gesetz über Enteignung und Impropropriation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974 ¹⁴ :
§ 32 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.		§ 32 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung: ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.

¹³ SG 730.100.

¹⁴ SG 740.100.

Wortlaut Ratschlag Nr. 09.0915.1	Änderungen der Kommission gegenüber dem Ratschlag	Kommissionsantrag
<p>§ 65 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</p>		<p>§ 65 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.</p>
<p>² Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben: Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.</p>		<p>² Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben: Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.</p>
<p>Übergangs- und Schlussbestimmung</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wirksam.</p>		<p>Übergangs- und Schlussbestimmung</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wirksam.</p>

Beilage 3

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

(EG ZPO)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹, Art. 4 bis 7, 54 Abs. 2 und Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008² sowie § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005³ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0915.01 vom 9. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.0915.2 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008.

² Es enthält weitere Ausführungsbestimmungen zur ZPO, zu deren Erlass die Kantone zuständig sind.

Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2. Das Zivilgericht entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Enthält dieses Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz, so entscheidet eine Gerichtspräsidentin, ein Gerichtspräsident, eine Statthalterin oder ein Statthalter als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 3. Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Statthalterinnen oder Statthalter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von dem mit der Verfahrensleitung betrauten Gerichtsmitglied erlassen, abgeändert oder aufgehoben.

¹ SR 101.

² SR ...

³ SG 111.100.

Prozessleitende Verfügungen

§ 4. Das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.

Urteilsberatung

§ 5. Die Beratungen des Appellationsgerichts als Rechtsmittelinstanz sind öffentlich, sofern eine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet.

² Im Übrigen gelten § 47 und § 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Abschreibung des Verfahrens

§ 6. Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs (Art. 241 ZPO) oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (Art. 242 ZPO) im Entscheidverfahren ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied zuständig.

² Es entscheidet zudem über die Höhe und die Verteilung der Prozesskosten.

Ausstand

§ 7. Über streitige Ausstandsbegehren entscheiden:

1. der Ausschuss des betreffenden Gerichts;
2. eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird;
3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson, wenn das Ausstandsbegehren erst nach erfolgter Bestellung der zum Entscheid berufenen Kammer erfolgt ist;
4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.

B. Besondere Bestimmungen

Schlichtungsbehörden

§ 8. Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 ZPO) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für diese gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG

GIG) sowie des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz).

² Als Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts.

³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde; die Reglemente des Zivil- und des Sozialversicherungsgerichts bedürfen der Genehmigung des Appellationsgerichts.

⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.

§ 8a. In kindesrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

² Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.

Zivilgericht

§ 9. Erstinstanzliches Gericht des Kantons Basel-Stadt ist das Zivilgericht.

² Für Verfahren vor dem Zivilgericht sind zuständig:

1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;
- b. für Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken und unabhängig vom Streitwert in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren;
- c. für alle übrigen summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert.

2. das Dreiergericht:

- a. im vereinfachten Verfahren in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;
- b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 30'000 Franken und bis zu einem Streitwert von 100'000 Franken sowie den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
- c. für Rechtsschutz in klaren Fällen mit einem Streitwert von über 30'000 Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 257 ZPO).

3. die Kammer des Zivilgerichts:

im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 100'000 Franken.

4. das Arbeitsgericht:

für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.

³ Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:

1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a. bei umfassender Einigung in der Sache;
- b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;
- c. in allen summarischen Verfahren;
- d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken;
- e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).

2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen.

⁴ Es steht den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.

Appellationsgericht

§ 10. Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO).

² Sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat, so entscheidet die Kammer, in allen übrigen Fällen ein Ausschuss des Appellationsgerichts.

³ Ein Ausschuss ist überdies zuständig für:

1. die Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten (Art. 390, 396 ZPO);

2. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Einzig kantonale Instanz

§ 11. Schreibt die ZPO eine einzige kantonale Instanz vor, so ist die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts zuständig (§ 63 Abs. 3^{bis} GOG).

² Sie ist zuständig für:

1. Verfahren gemäss Art. 5 ZPO;
2. direkte Klagen beim oberen Gericht gemäss Art. 8 ZPO;

³ Für die Zusammensetzung des jeweiligen Gerichts gilt § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss; Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO trifft die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

§ 12. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO) ist das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig.

§ 13. Die Gerichte erlassen für das Nähere Reglemente, die der Genehmigung des Appellationsgerichts bedürfen.

§ 14. Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein. Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird, erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

² Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)** vom 26. Juni 1996⁴:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

³ In zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 Bst. c ZPO).

§§ 5, 12 und 13 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.

² In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.

³ Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.

⁴ Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.

² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.

§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen; in zivilrechtlichen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach der ZPO (Art. 202 ff.).

² Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.

³ Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

⁴ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.

§ 14 erhält folgende neue Fassung und folgenden neuen Titel F vorangestellt:

F. Ergänzende Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

§ 14. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen; sie können sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird durch die kantonale Anstellungsbehörde oder den Gemeinderat vertreten.

§§ 15, 16, 17 und 18 erhalten folgende neue Fassung:

§ 15. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.

§ 16. Vergleichsverhandlungen mit den Parteien werden nicht protokolliert, jedoch wird das Ergebnis des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.

² Der angenommene Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

³ Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnismahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.

⁴ Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.

§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid aus Billigkeitsgründen.

§ 18. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.

§ 19 erhält folgende neue Fassung, der bisherige Titel F wird zu Titel G und erhält folgende neue Fassung:

G. Schlussbestimmungen

§ 19. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilstorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. a, 211 ZPO) oder ohne Entscheidung, so stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).

³ Diese Bestimmungen gelten für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinngemäss.

§§ 20 und 21 werden aufgehoben.

§ 22 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV.

2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁵.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

1. in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht.

⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richter für jede Gewerbegruppe.

⁵ SG 154.100.

§§ 4 samt Titel und 8 erhalten folgende neue Fassung:

Arbeitsgericht

§ 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht entschieden.

² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.

³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten als Schiedsgericht einsetzen.

§ 8. Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.

§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29 wird aufgehoben.

§§ 30 und 31 werden aufgehoben.

Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:

§ 43a. In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).

² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 48 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern und Dreiergerichten des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.

⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte sowie die Dreiergerichte des Strafgerichts Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen.

In § 48 wird folgender neuer Abs. 4bis eingefügt:

^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO.

In § 56a lit. a wird folgender neuer Spiegelstrich beigefügt:

- Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung)

In § 63 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter und den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts zusammen.

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung und Ziff. 5 und 6 werden aufgehoben:

2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

Es wird folgender neuer § 85a eingefügt:

Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts

§ 85a. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre.

Der Begriff „Gewerbliche Schiedsgerichte“ wird in allen weiteren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ersetzt durch den Begriff „Arbeitsgericht“.

3. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen

(Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001⁶:

§§ 2, 3 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.

² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:

a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.

- b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,
- c) Art. 128 Abs. 1-3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,
- d) Art. 133-141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.

§ 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

§ 16. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von abweichendem Bundesrecht in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 19 und Titel B. erhalten folgende neue Fassung:

B. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO)

§ 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz.

4. Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975⁷:

§ 2 wird aufgehoben.

⁶ SG 154.200.

⁷ SG 154.800.

5. Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984⁸:

§ 26b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss anwendbar.

6. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁹:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.

³ Als Aufsichtsbehörde amtiert ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.

§§ 5 und 7 werden aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben

§§ 16, 21, 25a, 26, 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 29a, 29b, 30, 31, 32 und 33 werden aufgehoben.

§ 16a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

I. Auflösung von Vereinen durch Gerichtsurteil ZGB 78

§ 16a. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.

⁸ SG 170.100.

⁹ SG 211.100

§ 34 erhält folgende neue Fassung:

§ 34. Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren der Ehegatten die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung.

§§ 36, 37, 38, 39, 45, 46, 48, 49, 55, 69 und 70 werden aufgehoben.

§§ 129, 132, 144, 146, 148 und 150 erhalten folgende neue Fassung:

§ 129. Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen sind für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichen Erklärungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder ihre Vertretung zuständig.

² Für die Entgegennahme der Erklärung zu Protokoll bei der Gerichtsbehörde (ZGB 507 Abs. 2) ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 132. Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst herausgeben müssen, ist der Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kautionsentscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist ebenfalls eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 144. Gestattet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 146. Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen, entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 148. Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 150. Massregeln nach ZGB 604 Abs. 2 und 3 trifft die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 151 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Auf Verlangen der Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einer Notarin oder einem Notar übertragen.

§ 152 erhält folgende neue Fassung:

§ 152. Die Losbildung erfolgt auf Begehren eines Erben durch das Erbschaftsamt.

² Zuständige Behörde für Entscheide gemäss ZGB 613 Abs. 3 ist das Erbschaftsamt.

§§ 153, 154, 169, 170, 182, 186, 191, 192 und 193 werden aufgehoben.

§ 197 erhält folgende neue Fassung

§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.

§§ 199, 207 und 209a werden aufgehoben.

§ 210 erhält folgende neue Fassung

§ 210. Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrags auf einem Versehen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Grundbuchamts, und muss die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter dafür um gerichtliche Bewilligung

nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 214 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 214. Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember.

§§ 214a, 217a, 217b, 217c, 217d und 218 werden aufgehoben.

7. Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995¹⁰:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, und 6 erhalten folgende neue Fassung sowie folgende neue Titel:

A. Geltungsbereich / Zuständigkeit

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von unbeweglichen Sachen gemäss dem Obligationenrecht und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

² Als kantonale Schlichtungsbehörde wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.

B. Aufgaben

§ 2. Die Schlichtungsstelle erfüllt die ihr gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben.

² Insbesondere amtet sie auch als Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO) und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten (Art. 212 ZPO).

³ Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von CHF 5'000, ist es zinstragend anzulegen.

¹⁰ SG 215.400.

C. Organisation

§ 3. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.

² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiberin oder Schreiber beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiberinnen und Schreiber werden mit Genehmigung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.

§ 4. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

§ 5. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.

D. Verfahren

§ 6. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 202 ff.).

§§ 7-21 werden aufgehoben.

Der bisherige Buchstabe „J.“ wird zu Buchstabe „E.“.

Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Einführung der ZPO

§ 22a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Staatlichen Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilstvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. b, 211 ZPO) oder ohne Entscheidung, so stellt die Staatliche Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).

8. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891¹¹:

§§ 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidentinnen und Präsidenten bilden die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.

² Das Zivilgericht ernennt ein Mitglied zur vorsitzenden Person der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Ersatzpersonen, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt.

³ Ein Ausschuss des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.

⁴ Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.

§ 6. Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§§ 7a, 7b, 8, 9, 14 und 15 werden aufgehoben.

9. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹²:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

¹¹ SG 230.100.

¹² SG 270.100.

10. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999¹³:

§ 148 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien unter sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO), bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem Enteignungsgesetz überbunden.

11. Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974¹⁴:

§ 32 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.

§ 65 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.

² Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben:

Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.

Übergangs- und Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wirksam.

¹³ SG 730.100.

¹⁴ SG 740.100.

Beilage 3

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung

(EG ZPO)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 122 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999¹, Art. 4 bis 7, 54 Abs. 2 und Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008² sowie § 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005³ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0915.01 vom 9. März 2010 und in den Bericht Nr. 09.0915.2 seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008.

² Es enthält weitere Ausführungsbestimmungen zur ZPO, zu deren Erlass die Kantone zuständig sind.

Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2. Das Zivilgericht entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Enthält dieses Gesetz keine andere Vorschrift über die Zusammensetzung des Gerichts der betreffenden Instanz, so entscheidet eine Gerichtspräsidentin, ein Gerichtspräsident, eine Statthalterin oder ein Statthalter als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

Vorsorgliche Massnahmen

§ 3. Zuständig zum Erlass vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache und bis zur Einreichung der Klage sind die Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Statthalterinnen oder Statthalter des in der Hauptsache zuständigen Gerichts.

² Im Übrigen werden vorsorgliche Massnahmen von dem mit der Verfahrensleitung betrauten Gerichtsmitglied erlassen, abgeändert oder aufgehoben.

¹ SR 101.

² SR ...

³ SG 111.100.

Prozessleitende Verfügungen

§ 4. Das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied erlässt die notwendigen prozessleitenden Verfügungen.

² Mit dem Erlass von einzelnen prozessleitenden Verfügungen kann eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber beauftragt werden.

Urteilsberatung

§ 5. Die Beratungen des Appellationsgerichts als Rechtsmittelinstanz sind öffentlich, sofern eine öffentliche Hauptverhandlung stattfindet.

² Im Übrigen gelten § 47 und § 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Abschreibung des Verfahrens

§ 6. Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Vergleichs, Klageanerkennung, Klagerückzugs (Art. 241 ZPO) oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens (Art. 242 ZPO) im Entscheidverfahren ist das mit der Verfahrensleitung betraute Gerichtsmitglied zuständig.

² Es entscheidet zudem über die Höhe und die Verteilung der Prozesskosten.

Ausstand

§ 7. Über streitige Ausstandsbegehren entscheiden:

1. der Ausschuss des betreffenden Gerichts;
2. eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter des betreffenden Gerichts, wenn der Ausstand einer als Mitglied eines Einzelgerichts handelnden Gerichtsperson verlangt wird;
3. die im jeweiligen Verfahren bestellte Kammer ohne die abgelehnte Gerichtsperson, wenn das Ausstandsbegehren erst nach erfolgter Bestellung der zum Entscheid berufenen Kammer erfolgt ist;
4. ein anderes Mitglied der Schlichtungsbehörde, wenn der Ausstand eines Mitglieds der Schlichtungsbehörde verlangt wird.

B. Besondere Bestimmungen

Schlichtungsbehörden

§ 8. Es bestehen die Schlichtungsbehörden des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts, des Sozialversicherungsgerichts und als paritätische Schlichtungsbehörden (Art. 200, 201 ZPO) die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen; für diese gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG

GIG) sowie des Gesetzes über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz).

² Als Schlichtungsbehörde des Zivilgerichts, des Appellationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts amten die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, die Statthalterinnen und Statthalter sowie die dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des jeweiligen Gerichts.

³ Das betreffende Gericht wählt die notwendige Zahl von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

⁴ Jedes Gericht erlässt ein Reglement für seine Schlichtungsbehörde; die Reglemente des Zivil- und des Sozialversicherungsgerichts bedürfen der Genehmigung des Appellationsgerichts.

⁵ Diese Reglemente sehen insbesondere vor, dass die Parteien auf die Möglichkeit der Mediation durch darin ausgebildete Fachpersonen hingewiesen werden.

§ 8a. In kindesrechtlichen Angelegenheiten vermögensrechtlicher und nicht vermögensrechtlicher Art haben die Parteien Anspruch auf eine unentgeltliche Mediation, wenn ihnen die erforderlichen Mittel fehlen und das Gericht die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

² Im Schlichtungsverfahren kann das Gericht eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn den Parteien die erforderlichen Mittel fehlen und die Schlichtungsbehörde die Durchführung einer Mediation empfiehlt.

³ Für die Nachzahlung gilt Art. 123 ZPO sinngemäss.

Zivilgericht

§ 9. Erstinstanzliches Gericht des Kantons Basel-Stadt ist das Zivilgericht.

² Für Verfahren vor dem Zivilgericht sind zuständig:

1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO) bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken sowie in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. b bis d ZPO unabhängig vom Streitwert;
- b. für Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257 ZPO) bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken und unabhängig vom Streitwert in miet- und pachtrechtlichen Ausweisungsverfahren;
- c. für alle übrigen summarischen Verfahren unabhängig vom Streitwert.

2. das Dreiergericht:

- a. im vereinfachten Verfahren in den Fällen von Art. 243 Abs. 2 Bst. a und e ZPO unabhängig vom Streitwert, soweit nicht das Arbeitsgericht zuständig ist;
- b. im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 30'000 Franken und bis zu einem Streitwert von 100'000 Franken sowie den nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten;
- c. für Rechtsschutz in klaren Fällen mit einem Streitwert von über 30'000 Franken sowie in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 257 ZPO).

3. die Kammer des Zivilgerichts:

im ordentlichen Verfahren bei einem Streitwert von über 100'000 Franken.

4. das Arbeitsgericht:

für sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken.

³ Für die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff. ZPO), die Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff. ZPO) sowie die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff. ZPO) sind zuständig:

1. die Einzelrichterin oder der Einzelrichter:

- a. bei umfassender Einigung in der Sache;
- b. in einfachen Fällen ohne umfassende Einigung in der Sache, sofern nicht eine Partei einen Entscheid des Dreiergerichts verlangt;
- c. in allen summarischen Verfahren;
- d. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken;
- e. in allen Kontumazverfahren wegen versäumter Klageantwort (Art. 223 ZPO).

2. das Dreiergericht in allen übrigen Fällen.

⁴ Es steht den Parteien frei, anstelle der Kammer das Dreiergericht, die Einzelrichterin oder den Einzelrichter oder anstelle des Dreiergerichts die Einzelrichterin oder den Einzelrichter als zuständig zu vereinbaren.

Appellationsgericht

§ 10. Das Appellationsgericht entscheidet als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO).

² Sofern in der ersten Instanz eine Kammer des Zivilgerichts geurteilt hat, so entscheidet die Kammer, in allen übrigen Fällen ein Ausschuss des Appellationsgerichts.

³ Ein Ausschuss ist überdies zuständig für:

1. die Beurteilung von Beschwerden und Revisionsgesuchen in Streitigkeiten vor Schiedsgerichten (Art. 390, 396 ZPO);

2. die Entgegennahme des Schiedsspruchs zur Hinterlegung und die Bescheinigung der Vollstreckbarkeit (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

Einzig kantonale Instanz

§ 11. Schreibt die ZPO eine einzige kantonale Instanz vor, so ist die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts zuständig (§ 63 Abs. 3^{bis} GOG).

² Sie ist zuständig für:

1. Verfahren gemäss Art. 5 ZPO;
2. direkte Klagen beim oberen Gericht gemäss Art. 8 ZPO;

³ Für die Zusammensetzung des jeweiligen Gerichts gilt § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss; Entscheide nach Art. 356 Abs. 2 ZPO trifft die Einzelrichterin oder der Einzelrichter.

§ 12. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO) ist das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz zuständig.

§ 13. Die Gerichte erlassen für das Nähere Reglemente, die der Genehmigung des Appellationsgerichts bedürfen.

§ 14. Bei gerichtlich bewilligter Räumung von Wohnräumen stellt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Gerichts für die im Mietobjekt festgestellten Gegenstände ein Inventar auf und organisiert den Abtransport. Das zuständige Departement lagert das Exmissionsgut kostenpflichtig ein. Sofern es von der Eigentümerin oder dem Eigentümer nicht innert nützlicher Frist ausgelöst wird, erfolgt die Verwertung. Einzelheiten werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

² Der Kanton haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Schäden, die beim Abtransport oder bei der Einlagerung entstanden sind.

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (EG GIG)** vom 26. Juni 1996⁴:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die besonderen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht betreffend Verfahren und Kündigungsschutz gelten im Kanton Basel-Stadt sinngemäss auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, soweit nicht das öffentliche Recht weitergehende Vorschriften zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorsieht.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3. Als paritätische Schlichtungsbehörde und Rechtsberatungsstelle gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 200 Abs. 2, 201 Abs. 2 ZPO) und dem Gleichstellungsgesetz (Art. 11 Abs. 1 GIG) wird die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen eingesetzt.

§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4. Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen, die das Geschlecht betreffen, müssen vor Einleitung eines Verwaltungsrekursverfahrens der Schlichtungsstelle unterbreitet werden; wird die Diskriminierung nur als Nebenpunkt geltend gemacht, ist die Anrufung der Schlichtungsstelle fakultativ.

³ In zivilrechtlichen Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2 Bst. c ZPO).

§§ 5, 12 und 13 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. In Diskriminierungsstreitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen berät die Schlichtungsstelle die Parteien und führt nach Möglichkeit einen Vergleich herbei.

² In zivilrechtlichen Streitigkeiten richten sich die Aufgaben der Schlichtungsstelle nach der ZPO.

³ Die Parteien können die Schlichtungsstelle als Schiedsgericht einsetzen.

⁴ Im Übrigen erfüllt die Schlichtungsstelle die ihr weiter durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 12. Die Mitglieder sowie die Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle dürfen in einem späteren Verwaltungsprozess über die vor der Schlichtungsstelle verhandelten Rechtsstreitigkeiten nicht als Zeuginnen oder Zeugen oder Auskunftspersonen auftreten.

² In Zivilprozessen richtet sich die Vertraulichkeit des Verfahrens nach Art. 205 ZPO.

§ 13. Das Schlichtungsverfahren ist bei der Kanzlei der Schlichtungsstelle unter Angabe des Rechtsbegehrens schriftlich zu beantragen; in zivilrechtlichen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach der ZPO (Art. 202 ff.).

² Die Präsidentin oder der Präsident instruiert das Verfahren, führt die notwendigen Sachverhaltserhebungen durch, beruft die Sitzungen ein und leitet das Verfahren.

³ Vor Einberufung der Schlichtungsstelle kann die Präsidentin oder der Präsident den Parteien Vergleichsvorschläge unterbreiten.

⁴ Die Schlichtungsstelle tagt als Dreierkammer.

§ 14 erhält folgende neue Fassung und folgenden neuen Titel F vorangestellt:

F. Ergänzende Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

§ 14. Die Parteien haben persönlich zu den Verhandlungen zu erscheinen; sie können sich von einer Rechtsbeistandin, einem Rechtsbeistand oder einer Vertrauensperson begleiten lassen.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber wird durch die kantonale Anstellungsbehörde oder den Gemeinderat vertreten.

§§ 15, 16, 17 und 18 erhalten folgende neue Fassung:

§ 15. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich.

§ 16. Vergleichsverhandlungen mit den Parteien werden nicht protokolliert, jedoch wird das Ergebnis des Vergleichs oder das Nichtzustandekommen des Vergleichs protokollarisch festgehalten und den Parteien schriftlich zugestellt.

² Der angenommene Vergleich hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils.

³ Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt und liegt noch keine anfechtbare Verfügung vor, so hat die vor der Schlichtungsstelle vertretene Behörde gleichzeitig mit der Ablehnung des Vergleichs oder unverzüglich nach Kenntnisaufnahme der Ablehnung durch die Gegenpartei eine solche zu erlassen.

⁴ Wird das Schlichtungsverfahren nach Vorliegen einer anfechtbaren Verfügung innert Rechtsmittelfrist anhängig gemacht und kommt kein Vergleich zustande, so beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist neu.

§ 17. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen; vorbehalten bleibt ein anderer Entscheid aus Billigkeitsgründen.

§ 18. Wer einer Vorladung der Schlichtungsstelle ohne triftige Gründe nicht Folge leistet und sich nicht vertreten lässt, kann mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.

§ 19 erhält folgende neue Fassung, der bisherige Titel F wird zu Titel G und erhält folgende neue Fassung:

G. Schlussbestimmungen

§ 19. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilstvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. a, 211 ZPO) oder ohne Entscheidung, so stellt die Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).

³ Diese Bestimmungen gelten für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinngemäss.

§§ 20 und 21 werden aufgehoben.

§ 22 lit. b erhält folgende neue Fassung:

b) Überprüfung kantonaler Erlasse und Massnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 8 Abs. 3 BV.

2. Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895⁵.

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 sowie Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

1. in Zivilsachen: Das Zivilgericht bestehend aus den Kammern, dem Dreiergericht und den Einzelgerichten sowie dem Arbeitsgericht.

⁴ Das Arbeitsgericht besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts, einer Statthalterin oder einem Statthalter des Zivilgerichts und aus je sechs bis zehn Richterinnen oder Richter für jede Gewerbegruppe.

⁵ SG 154.100.

§§ 4 samt Titel und 8 erhalten folgende neue Fassung:

Arbeitsgericht

§ 4. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von CHF 30'000 werden durch das Arbeitsgericht entschieden.

² Es steht den Parteien frei, das Arbeitsgericht auch bei einem höheren Streitwert als zuständig zu vereinbaren.

³ In Diskriminierungsstreitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz können die Parteien die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten als Schiedsgericht einsetzen.

§ 8. Das Zivilgericht und das Strafgericht bilden Kammern nach Bedarf.

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Statt einer Zivilgerichtspräsidentin oder eines Zivilgerichtspräsidenten kann auch eine zweite Zivilrichterin oder ein zweiter Zivilrichter beigezogen werden.

§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. Das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen haben ihre Kanzleien (Zivilgerichtsschreiberei und Strafgerichtsschreiberei); die Aufsicht über diese Kanzleien liegt jedem Vorsitzenden des Gerichts ob.

§ 27 wird aufgehoben.

§ 29 wird aufgehoben.

§§ 30 und 31 werden aufgehoben.

Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:

§ 43a. In Verfahren, auf welche die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand (Art. 47 ff. ZPO).

² Die Zuständigkeit zum Entscheid über streitige Ausstandsbegehren richtet sich nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).

³ In Verfahren, auf welche die Schweizerische Strafprozessordnung zur Anwendung gelangt, gelten deren Bestimmungen über den Ausstand und die Zuständigkeit zum Entscheid (Art. 56 ff. StPO).

§ 46 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Gericht kann den Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit oder aus anderen wichtigen Gründen beschliessen; besondere bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 48 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter können wegen Pflichtverletzung von den Kammern und Ausschüssen des Appellationsgerichts und den Kammern und Dreiergerichten des Gerichts für Strafsachen und, wenn die Pflichtverletzung vor einer Präsidentin, einem Präsidenten, einer Statthalterin oder einem Statthalter stattgefunden hat, von dem Präsidentenkollegium des betreffenden Gerichts mit Verweis oder Geldbusse bis zu CHF 500 bestraft werden.

⁴ Wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können die Kammern und Ausschüsse der vorgenannten Gerichte sowie die Dreiergerichte des Strafgerichts Parteien und nicht berufsmässige Parteivertreterinnen oder Parteivertreter mit Geldbusse bis zu CHF 500 bestrafen.

In § 48 wird folgender neuer Abs. 4bis eingefügt:

^{4bis} In Verfahren, auf welche die ZPO Anwendung findet, gilt betreffend Verfahrensdisziplin und Gerichtspolizei Art. 128 ZPO.

In § 56a lit. a wird folgender neuer Spiegelstrich beigefügt:

- Art. 7 ZPO (Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung)

In § 63 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Die besondere zivilrechtliche Abteilung des Appellationsgerichts setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten, der Statthalterin oder dem Statthalter und den Richterinnen und Richtern des Appellationsgerichts zusammen.

§ 72 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung:

1. als Berufungsgericht über Urteile des Strafgerichts, gegen die die Berufung gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO zulässig ist. Vorbehalten bleiben die durch einen Ausschuss zu erledigenden Fälle sowie die Zuständigkeit der Kammern gemäss dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

§ 73 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung und Ziff. 5 und 6 werden aufgehoben:

2. In Verfahren gemäss der ZPO richtet sich die Zuständigkeit der Ausschüsse nach dem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO);

Es wird folgender neuer § 85a eingefügt:

Angleichung der Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts

§ 85a. Die Amtsdauer der Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Sozialversicherungsgerichts, die am 1. Januar 2016 beginnt, dauert drei Jahre.

Der Begriff „Gewerbliche Schiedsgerichte“ wird in allen weiteren Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ersetzt durch den Begriff „Arbeitsgericht“.

3. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und über das Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen

(Sozialversicherungsgerichtsgesetz, SVGG) vom 9. Mai 2001⁶:

§§ 2, 3 und 16 erhalten folgende neue Fassung:

§ 2. Das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und dieses Gesetzes. Ergänzend sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und des Gerichtsorganisationsgesetzes anzuwenden.

² Die nachfolgenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) finden ebenfalls Anwendung:

a) die Vorschriften des 3. Kapitels betreffend Ausstand (Art. 47 ff. ZPO) unter sinngemässer Anwendung von § 7 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); Art. 50 Abs. 2 ZPO findet keine Anwendung.

- b) Art. 98 ZPO betreffend Kostenvorschuss,
- c) Art. 128 Abs. 1-3 ZPO betreffend Verfahrensdisziplin und mutwillige Prozessführung,
- d) Art. 133-141 ZPO betreffend gerichtliche Vorladung und gerichtliche Zustellung.

§ 3. Die gesetzlichen und richterlichen Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern,
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August,
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

§ 16. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von abweichendem Bundesrecht in der Regel kostenlos. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können jedoch einer Partei eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 19 und Titel B. erhalten folgende neue Fassung:

B. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (Art. 7 ZPO)

§ 19. Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) entscheidet das Sozialversicherungsgericht als einzige kantonale Instanz.

4. Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975⁷:

§ 2 wird aufgehoben.

⁶ SG 154.200.

⁷ SG 154.800.

5. Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984⁸:

§ 26b Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Für das Verfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss anwendbar.

6. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27. April 1911⁹:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Für die gerichtliche Zuständigkeit und für das gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten, welche vom ZGB und vom Einführungsgesetz geordnet werden, gelten das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) und die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

² Gegen Verfügungen des Erbschaftsamtes oder dessen Vorsteherin oder Vorstehers können die Beteiligten binnen zehn Tagen den Entscheid der Aufsichtsbehörde anrufen; die Frist für die Begründung beträgt ab dem gleichen Zeitpunkt 30 Tage.

³ Als Aufsichtsbehörde amtiert ein Ausschuss des Zivilgerichts. Das Nähere regelt ein Reglement, das der Genehmigung des Appellationsgerichts bedarf.

⁴ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Ausschuss des Appellationsgerichts angefochten werden.

§§ 5 und 7 werden aufgehoben.

§ 8 Abs. 1 und 2 werden aufgehoben

§§ 16, 21, 25a, 26, 27, 28, 28a, 28b, 28c, 29, 29a, 29b, 30, 31, 32 und 33 werden aufgehoben.

§ 16a samt Titel erhält folgende neue Fassung:

I. Auflösung von Vereinen durch Gerichtsurteil ZGB 78

§ 16a. Die zur Anhebung der Auflösungsklage zuständige Behörde ist die Staatsanwaltschaft.

⁸ SG 170.100.

⁹ SG 211.100

§ 34 erhält folgende neue Fassung:

§ 34. Tritt während der Ehe Gütertrennung ein, so vollzieht auf Begehren der Ehegatten die Zivilgerichtsschreiberei die Auseinandersetzung.

§§ 36, 37, 38, 39, 45, 46, 48, 49, 55, 69 und 70 werden aufgehoben.

§§ 129, 132, 144, 146, 148 und 150 erhalten folgende neue Fassung:

§ 129. Bei letztwilligen mündlichen Verfügungen sind für die Entgegennahme der Niederlegung und der bezüglichen Erklärungen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes oder ihre Vertretung zuständig.

² Für die Entgegennahme der Erklärung zu Protokoll bei der Gerichtsbehörde (ZGB 507 Abs. 2) ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 132. Die Sicherheit, welche Erben und Bedachte eines Verschollenerklärten vor der Auslieferung seines Nachlasses für den Fall zu leisten haben, dass sie das Vermögen an Besserberechtigte oder an den Verschollenen selbst herausgeben müssen, ist der Zivilgerichtskasse zu bestellen. Anstände über die Höhe, das Mittel, die Dauer und die Rückgabe der Kautions entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

² Für die in ZGB 548 Abs. 2 vorgesehenen Massnahmen ist ebenfalls eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 144. Gestattet die Vorsteherin oder der Vorsteher des Erbschaftsamtes die Fortsetzung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und verlangt infolgedessen ein Miterbe Sicherstellung, so ist hiefür ohne Rücksicht auf den Streitwert eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 146. Streitigkeiten über die dem Gläubiger oder Vermächtnisnehmer zu leistende Sicherheit und darüber, ob ein Gläubiger oder Vermächtnisnehmer berechtigt sei, die amtliche Liquidation zu verlangen, entscheidet eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 148. Für die Sicherstellungsbegehren des Erbschaftsklägers ist eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter zuständig.

§ 150. Massregeln nach ZGB 604 Abs. 2 und 3 trifft die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter.

§ 151 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Auf Verlangen der Erben hat das Erbschaftsamt die Liquidation und die Teilung selbst zu besorgen. Mit Zustimmung der Erben kann das Erbschaftsamt die Besorgung einer Notarin oder einem Notar übertragen.

§ 152 erhält folgende neue Fassung:

§ 152. Die Losbildung erfolgt auf Begehren eines Erben durch das Erbschaftsamt.

² Zuständige Behörde für Entscheide gemäss ZGB 613 Abs. 3 ist das Erbschaftsamt.

§§ 153, 154, 169, 170, 182, 186, 191, 192 und 193 werden aufgehoben.

§ 197 erhält folgende neue Fassung

§ 197. Fällt die Vollmacht einer bei Errichtung eines Schuldbriefs oder einer Gült bestellten bevollmächtigten Person dahin, so trifft, wenn sich die Parteien nicht einigen, auf Gesuch hin eine Zivilgerichtspräsidentin oder ein Zivilgerichtspräsident als Einzelrichterin bzw. Einzelrichter die nötigen Anordnungen.

² Die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident kann bis zum Zeitpunkt, wo sich die Parteien über die Bestellung einer neuen Vertretung oder Aufhebung der Vertretung geeinigt haben, eine bevollmächtigte Person ernennen. Bei Emission von Titeln in grösseren Beträgen kann die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident die Einberufung einer Generalversammlung gerichtlich anordnen.

§§ 199, 207 und 209a werden aufgehoben.

§ 210 erhält folgende neue Fassung

§ 210. Beruht die Unrichtigkeit eines Grundbucheintrags auf einem Versehen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Grundbuchamts, und muss die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter dafür um gerichtliche Bewilligung

nachsuchen, so ist ohne Rücksicht auf den Streitwert die Zivilgerichtspräsidentin oder der Zivilgerichtspräsident zuständig.

§ 214 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 214. Als ortsüblicher Termin, auf welchen die Miete oder Pacht der in den Art. 266b–d und 296 Abs. 2 des Obligationenrechts genannten unbeweglichen Sachen gekündigt werden kann, gilt jeweils der letzte Tag eines Monats, ausgenommen der 31. Dezember.

§§ 214a, 217a, 217b, 217c, 217d und 218 werden aufgehoben.

7. Gesetz über die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten (Schlichtungsstellengesetz) vom 8. Februar 1995¹⁰:

§§ 1, 2, 3, 4, 5, und 6 erhalten folgende neue Fassung sowie folgende neue Titel:

A. Geltungsbereich / Zuständigkeit

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und die Organisation der kantonalen Schlichtungsbehörde bei Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von unbeweglichen Sachen gemäss dem Obligationenrecht und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO).

² Als kantonale Schlichtungsbehörde wird die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten eingesetzt.

B. Aufgaben

§ 2. Die Schlichtungsstelle erfüllt die ihr gemäss Bundesrecht und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben.

² Insbesondere amtet sie auch als Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2 ZPO) und entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit Streitigkeiten (Art. 212 ZPO).

³ Kantonale Stelle zur Hinterlegung von Mietzinsen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR ist die Kanzlei der Schlichtungsstelle. Die Hinterlegung ist gebührenfrei. Übersteigt ein Depot den Betrag von CHF 5'000, ist es zinstragend anzulegen.

¹⁰ SG 215.400.

C. Organisation

§ 3. Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bietet; die beiden anderen vertreten je die Mieterschaft und die Vermieterschaft.

² Wahlbehörde ist der Regierungsrat; wählbar sind die in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Der Regierungsrat wählt die notwendigen Ersatzmitglieder.

³ Der dreigliedrigen Schlichtungsstelle ist eine Person als Schreiberin oder Schreiber beigegeben, die vom Regierungsrat gewählt wird. Die ausserordentlichen Schreiberinnen und Schreiber werden mit Genehmigung des zuständigen Departements von der Schlichtungsstelle ernannt.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schlichtungsstelle sowie der Schreiberinnen und Schreiber beträgt vier Jahre.

§ 4. Die Schlichtungsstelle untersteht administrativ und disziplinarisch der Aufsicht des zuständigen Departements.

§ 5. Die aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten mit Einschluss der Entschädigung der Mitglieder sowie der Schreiberinnen und Schreiber der Schlichtungsstelle fallen zu Lasten des Staates.

D. Verfahren

§ 6. Das Verfahren richtet sich nach der ZPO (Art. 202 ff.).

§§ 7-21 werden aufgehoben.

Der bisherige Buchstabe „J.“ wird zu Buchstabe „E.“.

Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Einführung der ZPO

§ 22a. Für Verfahren, die bei Inkrafttreten der ZPO vor der Staatlichen Schlichtungsstelle rechtshängig sind, gilt bis zum Abschluss des Verfahrens vor dieser Instanz das bisherige Recht (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

² Endet das Verfahren ohne Einigung der Parteien (Art. 208 ZPO), ohne angenommenen Urteilsvorschlag (Art. 210 Abs. 1 Bst. b, 211 ZPO) oder ohne Entscheidung, so stellt die Staatliche Schlichtungsstelle die Klagebewilligung nach Massgabe der ZPO aus (Art. 209, 211 Abs. 2 ZPO).

8. Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891¹¹:

§§ 5 und 6 erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. Drei durch das Geschäftsverteilungsreglement bezeichnete Präsidentinnen und Präsidenten bilden die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt.

² Das Zivilgericht ernennt ein Mitglied zur vorsitzenden Person der Aufsichtsbehörde und bezeichnet aus der Zahl seiner Mitglieder drei Ersatzpersonen, aus welchen sich die Aufsichtsbehörde im Fall der Verhinderung eines ihrer Mitglieder ergänzt.

³ Ein Ausschuss des Appellationsgerichts amtet als obere Aufsichtsbehörde.

⁴ Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden richtet sich nach Art. 20a SchKG; im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.

§ 6. Für die im Bundesgesetz dem Gericht zugewiesenen Entscheidungen sind die gerichtlichen Behörden nach Massgabe des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) zuständig, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§§ 7a, 7b, 8, 9, 14 und 15 werden aufgehoben.

9. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928¹²:

§ 21 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 21. Für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten ergänzend die Vorschriften des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

¹¹ SG 230.100.

¹² SG 270.100.

10. Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999¹³:

§ 148 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Kosten der Anfechtung des Zuteilungsplanes werden den Parteien unter sinngemässer Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO), bei Streitigkeiten über Entschädigungen nach dem Enteignungsgesetz überbunden.

11. Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974¹⁴:

§ 32 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) sinngemäss.

§ 65 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Für die Aufteilung der Kosten im Verfahren wegen materieller Enteignung gelten die Vorschriften der ZPO sinngemäss.

² Der nachfolgende Erlass wird aufgehoben:

Die Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.

Übergangs- und Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft gleichzeitig mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wirksam.

¹³ SG 730.100.

¹⁴ SG 740.100.